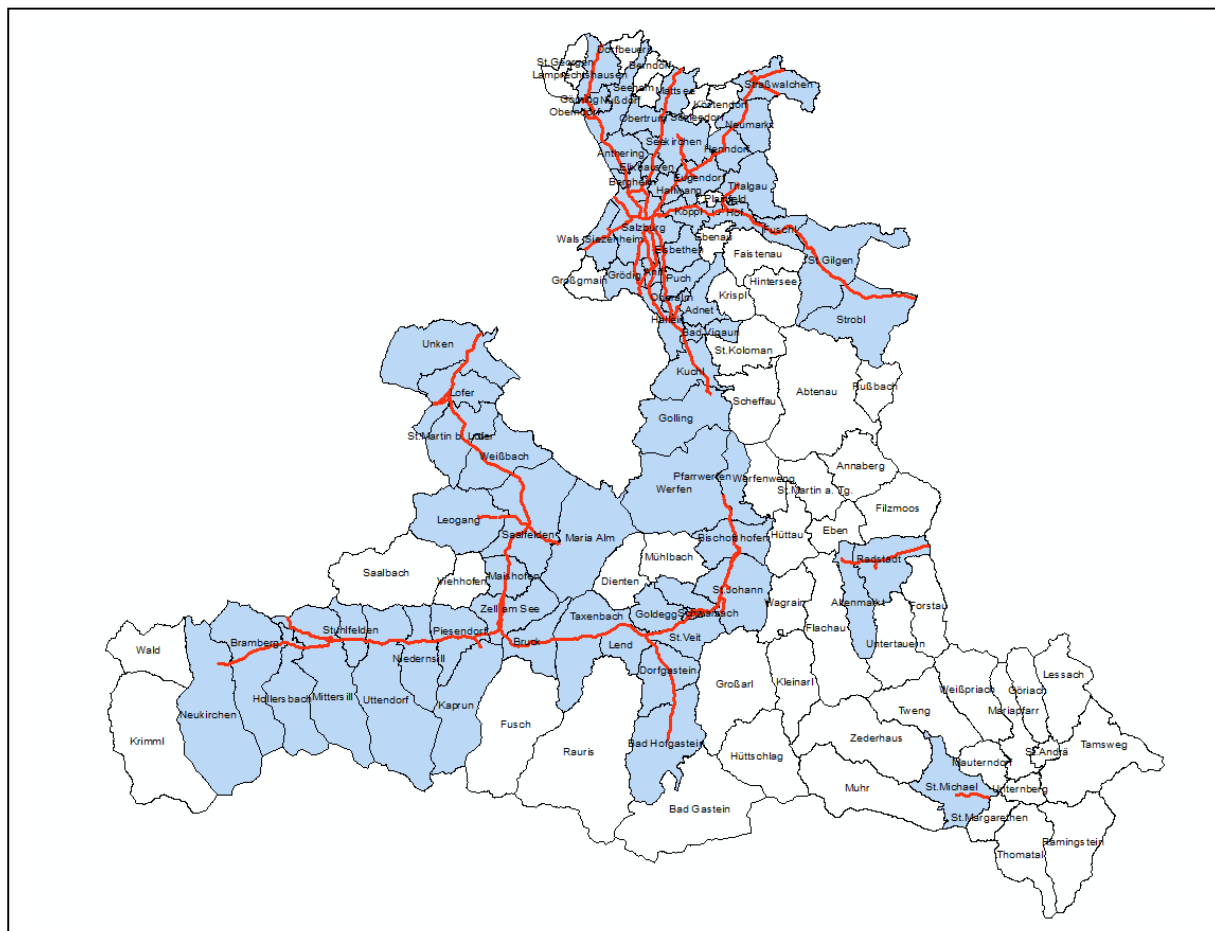


ÖSTERREICH 2024



Amt der Salzburger Landesregierung



Der Umgebungslärm-Aktionsplan besteht aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten für Lärmschutz in Österreich aus einzelnen Teilen.

Die zugrundeliegenden strategischen Lärmkarten gemäß Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind online verfügbar.

www.laerminfo.at/laermkarten



IMPRESSUM

Medieninhaber:	Land Salzburg
Herausgeber:	Land Salzburg, Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe vertreten durch Dipl. Ing. Dr. Markus Graggaber
Redaktion:	Ing. DI (FH) Paul Göldner, Dipl.-Ing. Alexander Kranabetter, Alle: Postfach 527, 5010 Salzburg
Downloadadresse:	https://www.xn--lrminfo-5wa.at/aktionsplaene/ap2024.html
Stand:	12. Juni 2024

INHALTSVERZEICHNIS

IMPRESSUM	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
1. EINLEITUNG.....	4
2. PLANUNGSGEBIET	5
3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE	6
4. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN.....	6
5. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTEN DATEN	8
6. GESCHÄTZTE ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND	9
7. BESONDERE LÄRMPROBLEME UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGE SITUATIONEN.....	11
8. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT	12
9. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN.....	21
10. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG	28
11. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN	32
12. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM	33
13. INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN.....	37
14. BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES AKTIONSPLANS.....	37
15. VORAUSSICHTLICHE REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN	38
16. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN (ERHEBLICHKEITSBERICHT)	38
17. ZUSAMMENFASSUNG	40
18. ANHANG: PLANUNGSABSICHTEN BZW. ZIELE DER GEMEINDEN	48

1. EINLEITUNG

Ausgangspunkt für die Umgebungslärm-Aktionsplanung ist die EU-Richtlinie 2002/49/EG vom 25.6.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärm-Richtlinie) mit dem Ziel, schädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm auf die menschliche Gesundheit, sowie unzumutbaren Belästigungen durch Umgebungslärm entsprechend den Kenntnissen der Wissenschaft vorzubeugen oder entgegenzuwirken.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in das Salzburger Landesrecht erfolgte mit dem Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (UUIG). Dieses Landesgesetz bildet die wesentliche Rechtsgrundlage des Salzburger Teil-Aktionsplanes.

Der Salzburger Teil-Aktionsplan 2024 ist im Wesentlichen eine Überarbeitung des Salzburger Teil-Aktionsplanes 2018. Er stellt sowohl eine Fortschreibung als auch eine geringfügige Ausweitung gegenüber dem Teil-Aktionsplan 2018 dar:

Für alle Hauptverkehrsstraßen in der Zuständigkeit der Landesregierung mit mindestens 8.220 Kfz pro Tag (3 Millionen Kfz pro Jahr) erfolgte eine Überarbeitung bzw. Erweiterung des Teil-Aktionsplanes 2018. Im Folgenden wird unter dem Begriff *Aktionsplan* immer dieser *Teil-Aktionsplan 2024 für alle Hauptverkehrsstraßen mit mindestens 8.220 Kfz pro Tag in der Zuständigkeit der Salzburger Landesregierung* verstanden.

Im ersten Schritt wurden Lärmkarten für alle betroffenen Hauptverkehrsstraßen in Landeskompetenz berechnet und unter <http://www.laerminfo.at> veröffentlicht. Sie werden auch im SAGIS - dem geografischen Informationssystem des Landes Salzburg - der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Diese Lärmkarten wurden nach den neuen Berechnungsmethoden, zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 (Cnossos), erstellt.

Wie die Umgebungslärmrichtlinie mit ihrer Vorgabe zur beständigen Überarbeitung der Lärmkarten und der Lärmaktionspläne festlegt, versteht sich der Lärmaktionsplan als kontinuierliches Planungsinstrument, als strategischer Aktionsplan, als Grundlage für weitere Detailplanungen. Sämtliche konkreten Aussagen dieses Lärmaktionsplans sind daher als Momentaufnahme zu betrachten und können sich abhängig von äußeren Rahmenbedingungen, wie beispielsweise geänderten übergeordneten Planvorgaben, veränderten Lärmbelastungen (z.B. durch veränderte Verkehrsströme), Verfügbarkeit von Ressourcen (z.B. Finanzmittel) oder geänderten politischen Vorgaben ändern. In diesem Sinne ist der Lärmaktionsplan als nicht bindend zu verstehen.

Der Lärmaktionsplan des Landes weist naturgemäß zahlreiche Maßnahmen im Verkehrsbereich auf. Er ist nicht darauf ausgelegt noch das geeignete Werkzeug, allgemeine Verkehrsprobleme unserer modernen Zivilisation zu lösen.

Die Teil-Aktionspläne beinhalten auch keine Detailprojekte, sie liefern die Grundlagen dafür. Sie stellen insbesondere eine Hilfestellung für Infrastrukturprojekte und für die Raumordnung (Überörtliche Programme, Räumliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungen) dar. Durch die Teil-Aktionspläne werden jedoch keine direkten subjektiv-öffentlichen Rechte begründet. Weiterführende Möglichkeiten zur Lärminderung und Ruhevorsorge sind auch im »Handbuch Umgebungslärm« (https://www.laerminfo.at/service/laermpublikationen/hb_umgebungslaerm.html) des Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie aufgezeigt.

2. PLANUNGSGEBIET

Aufgrund der im Jahr 2020 aufgetretenen Corona-Pandemie, konnten keine entsprechenden, belastbaren Verkehrszählraten für das Jahr 2020 generiert werden. Entsprechend den in der Bund-Länder-Koordinationssitzung Umgebungslärm getroffenen Vereinbarungen, wurden Verkehrsdaten für das Jahr 2019 (Ausgangsbasis ECE 2015) ermittelt und im Rechenmodell eingesetzt. Diese werden unter den Begriff »Hauptverkehrsstraßen« für die Erstellung der strategischen Lärmkarten 2022 und des Aktionsplans 2024 an das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie gemeldet. Die Gesamtlänge dieser Straßenabschnitte mit mehr als 3 Millionen Kraftfahrzeugen beträgt 481,4 km. In der folgenden Liste sind alle Landesstraßenabschnitte inklusive denen im Ballungsraum Salzburg enthalten.

Straßenabschnitte:

Straße	Abschnitt	Länge
B1	gesamter Verlauf (Landesgrenze OÖ - Ende Walserberg)	45,9 km
B96	Bereich zw. Zubringer A10 und B99	1,9 km
B99	B96 von Kreisverkehr St. Michael - Gabelung B96 und B99 auf Höhe St. Margarethen	4,2 km
B147	gesamter Verlauf (Straßwalchen - Landesgrenze OÖ)	1,5 km
B150	gesamter Verlauf (A1 Salzburg Nord - A10 Salzburg Süd))	14,0 km
B154	gesamter Verlauf (B1, Straßwalchen - Landesgrenze OÖ)	3,8 km
B155	gesamter Verlauf (B1, Salzburg - Ende Saalbrücke)	4,0 km
B156	gesamter Verlauf (A1 Salzburg Nord - Landesgrenze OÖ)	27,8 km
B156a	gesamter Verlauf (B156 - Grenzbrücke Oberndorf)	2,3 km
B158	gesamter Verlauf (B1, Salzburg - Landesgrenze OÖ)	44,8 km
B159	Beginn (Anif) - Golling (Abzweigung B162)	22,4 km
B159	Immlau (A10) - Ende (B164, Bischofshofen)	8,1 km
B160	gesamter Verlauf (A10 Salzburg Süd - Hangendenstein)	3,1 km
B161	gesamter Verlauf (B168 Mittersill - Landesgrenze Tirol)	10,2 km
B163	OD St. Johann im Pongau - Ende (B311)	1,4 km
B164	Beginn (B311) - B159 (Bischofshofen)	0,7 km
B164	Maria Alm - Saalfelden - Leogang	14,3 km
B165	Beginn (B168) - Neukirchen am Großvenediger Ost	17,4 km
B167	Beginn (B311 Klamstein) - Bad Hofgastein Mitte	16,6 km
B168	gesamter Verlauf (Zell am See - Mittersill)	24,8 km
B178	gesamter Verlauf (Landesgrenze Tirol - Ende Steinpass)	13,9 km
B311	gesamter Verlauf (Bischofshofen - Lofer)	88,9 km
B311F	gesamter Verlauf (Lofer)	4,3 km
B320	gesamter Verlauf (A10, Knoten Ennstal - Landesgrenze Stmk.)	13,8 km
B99	B320 (Radstadt) - L223 (Radstadt)	1,2 km
L101	gesamter Verlauf (B156 Lengfelden - Landesgrenze OÖ)	19,1 km
L102	Beginn (B1, Eugendorf) - Abzweigung Zaisberg	6,5 km
L103	Beginn (B1, Eugendorf) - Reitberg	1,5 km
L104	Beginn (B150, Salzburg) - St. Leonhard (B160)	8,7 km
L105	gesamter Verlauf (B150, Salzburg - B159, Hallein)	14,5 km
L106	gesamter Verlauf (L 105, Glaserbach - B150, Alpinsiedlung)	1,8 km

L107	Beginn (L105, Hallein) - Adnet (Abzweigung L244)	2,9 km
L109	Beginn (B311) - Einfahrt St. Johann im Pongau Süd	4,6 km
L117	gesamter Verlauf (B158 Elsenwang - A10 Thalgau)	4,9 km
L118	gesamter Verlauf (B1, Salzburg - B156, Bergheim)	4,2 km
L119	gesamter Verlauf (B1 - A1, Eugendorf)	0,5 km
L201	gesamter Verlauf (L104, Salzburg - B150, Anif)	4,4 km
L205	Beginn (B156, Oberndorf) - Salzburger Straße (Oberndorf)	1,1 km
L215	Beginn (B168, Fürth) - Einfahrt Kaprun Nord	1,9 km
L259	Beginn (B156a) - Salzburger Straße (Oberndorf)	0,3 km
L269	gesamter Verlauf (Bischofshofen)	3,8 km
L274	gesamter Verlauf (Schwarzach)	2,4 km
P311	gesamter Verlauf (Zell am See)	5,7 km
Kasernen- straße	gesamter Verlauf (B1, Himmelreich - A1, Flughafen)	1,2 km
Summe		481,4 km

3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE/STELLE

Salzburger Landesregierung

Ausführende Stelle: Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe des Amtes der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg
email: umgebungslaerm@salzburg.gv.at

Die Ausarbeitung dieses Aktionsplanes erfolgte durch das Zusammenwirken der Abteilungen im Land Salzburg. Diese sind:

- Abteilung 5: Natur- und Umweltschutz, Gewerbe,
- Abteilung 6: Infrastruktur und Verkehr und
- Abteilung 10: Planen, Bauen, Wohnen

unter Federführung der Abteilung 5. Die Hauptbeiträge wurden durch die Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr und die Abteilung 10 Wohnen und Raumplanung eingebracht. Weiters wurden alle betroffenen Gemeinden ersucht, Maßnahmen aus ihrem Zuständigkeitsbereich zu benennen.

4. GELTENDE SCHWELLENWERTE SOWIE RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz mit dem in Umsetzung bestimmter Richtlinien der Europäischen Union besondere Umweltschutzvorschriften erlassen und die Mitteilung von Umweltinformationen geregelt werden (Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UIG), LGBL 59/2005 idF LGBL 14/2024.
- Bundesgesetz über die Erfassung von Umgebungslärm und über die Planung von Lärminderungsmaßnahmen (Bundes-Umgebungslärmschutzgesetz - Bundes-LärmG), BGBl I 60/2005
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des

Umgebungslärms (Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung - Bundes-LärmV), BGBl II Nr. 294/2023

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABL L 189/12 vom 18.7.2002
- Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1226 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung des Anhangs II der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich gemeinsamer Methoden zur Lärmbewertung zwecks Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt
- Richtlinie (EU) 2020/367 der Kommission vom 4. März 2020 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Methoden zur Bewertung der gesundheitsschädlichen Auswirkungen von Umgebungslärm

Umgebungslärm, vor allem jener, der durch Verkehr und Industrieanlagen verursacht wird, gilt als eines der größten Umweltprobleme in Europa. Zur Setzung von Maßnahmen gegen die schädlichen Auswirkungen des Umgebungslärms wurde von der Europäischen Union die Richtlinie 2002/49/EG vom 25.6.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm erlassen. Zunächst sind für die von der Umgebungslärm-Richtlinie erfassten Bereiche (Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Großflughäfen, IPPC- Anlagen und Ballungsräume) »Strategische Lärmkarten« zur Darstellung der Lärmsituation zu erstellen. Auf deren Grundlage haben dann die Mitgliedsstaaten einen »Aktionsplan« auszuarbeiten, in dem Maßnahmen zur Bekämpfung des Umgebungslärms festzulegen sind.

Die österreichische Umsetzung der Umgebungslärm-Richtlinie orientiert sich an den jeweiligen Zuständigkeiten des Bundes und der Länder. Maßgebend ist der Kompetenzbereich, dem die jeweilige »Lärmquelle« zuzuordnen ist. Die auf diese Weise entstandenen »Teil-Aktionspläne« finden dann Eingang in den gesamthaften Aktionsplan der Republik Österreich.

Für das Land Salzburg wurde die Umgebungslärm-Richtlinie im Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz (UUIG) umgesetzt, dass die Erstellung von »Strategischen Lärmkarten« und von »Teil-Aktionsplänen« für stark befahrene Landesstraßen B und L, sowie entsprechende gleichartige Privatstraßen (Hauptverkehrsstraßen) und für die Straßen im Ballungsraum Salzburg (d.h. im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg) vorsieht. Für die Erstellung der »Strategischen Lärmkarten« der Hauptverkehrsstraßen außerhalb der Stadt Salzburg ist die Salzburger Landesregierung zuständig, für das Gemeindegebiet der Stadt Salzburg dagegen diese. Für die Erstellung des »Teil-Aktionsplanes« für stark befahrene Landesstraßen B und L, sowie entsprechende gleichartige Privatstraßen (Hauptverkehrsstraßen) ist das Land Salzburg zuständig.

Nach § 23 Abs. 4 UUIG dürfen Maßnahmen, die in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, in die Teil-Aktionspläne nur auf Vorschlag der jeweiligen Gemeinde aufgenommen werden.

Die Umgebungslärm-Richtlinie und das UUIG beziehen sich hinsichtlich des Straßenverkehrs auf alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz im Jahr. Gegenüber der vorangegangenen Umgebungslärmkartierung 2018, sind mittlerweile rund 15 Straßenkilometer (Neubereiche: Zubringer A10 zu B99 und B96 von Kreisverkehr St. Michael bis zur Gabelung B96 mit B99 auf Höhe St. Margarethen; Verlängerungen:

Maria Alm - Saalfelden - Leogang und Beginn (B311) - Einfahrt St. Johann im Pongau Süd) hinzugekommen.

Der Aktionsplan bzw. die »Teil-Aktionspläne« stellen sich als reine Planungsinstrumente ohne rechtlich bindende Wirkung dar. Demzufolge legt § 17 Abs 4 UIG fest, dass durch die »Teil-Aktionspläne« keine subjektiven Rechte begründet werden.

Für den durch den Verkehr auf Hauptstraßen verursachten Lärm gelten laut Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung Schwellenwerte von $L_{den} = 60$ dB und $L_{night} = 50$ dB.

5. ZUSAMMENFASSUNG DER DER MASSNAHMENPLANUNG ZUGRUNDE GELEGTE DATEN

Die strategischen Umgebungslärmkarten 2022 für Landesstraßen wurden von der Abteilung 5 (Natur- und Umweltschutz, Gewerbe) erstellt. Es wurden dazu die folgenden Grundlagen verwendet:

- AGWR (Adress- Gebäude- und Wohnungsregister) - Daten: Stand 10.04.2021
- Aufgrund der im Jahr 2020 aufgetretenen Corona-Pandemie, konnten keine entsprechenden, belastbaren Verkehrszählungen generiert werden. Entsprechend den in der Bund-Länder-Koordinationssitzung Umgebungslärm getroffenen Vereinbarungen, wurden Verkehrsdaten für das Jahr 2019 (Ausgangsbasis ECE 2015) ermittelt und im Rechenmodell eingesetzt. Als Geschwindigkeiten, wurden die erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, durch eigene Erhebungen vor Ort im Jahr 2021, eingesetzt.
- Fahrbahnbeläge: laut Mitteilung der zuständigen Referate im Straßenbau
- 3D-Geodaten:
 - o Das Grundgeländemodell stammt aus der Umgebungslärmkartierung 2017 und wurde mit sämtlichen verfügbaren Neuerungen (SAGIS ALS-Befliegung 2019) im Auswertebereich im Jahr 2020 aktualisiert.
 - o Der Gebäudedatensatz wurde im Zuge der ÖBB Umgebungslärmkartierung im Bereich Bundesland Salzburg im Jahr 2021 ebenfalls überarbeitet und im Datensatz des Landes Salzburg eingepflegt.
 - o Entlang den kartierten Straßenabschnitten und in unmittelbarer Nähe derer, wurde im Jahr 2021 der bestehende Lärmschutzwand - Datensatz auf seine Aktualität geprüft und Veränderungen aufgenommen und im Modell eingepflegt.

Die Berechnung der strategischen Umgebungslärmkarten erfolgte:

- unter Verwendung des Berechnungsverfahrens CNOSSOS-EU, 2021/1226 AT - RVS 04.02.11 Stand: 05.11.2021 und ÖAL 28:2021
- mit dem Schallausbreitungsprogramm CadnaA der Fa. DataKustik GmbH in der Version 2022 MR 1 (64 Bit), Ausbaustufe: BMP X L BPL PRO
- unter Berücksichtigung von Reflexionen der 1. Ordnung

- als Gebäudelärmkarte (mit Auswertung der lärmbelasteten Einwohner) und als Rasterlärmkarte (mit einer Rastermaschenweite von 5 m)

6. GESCHÄTZTE ANZAHL VON PERSONEN, DIE UMGEBUNGSLÄRM AUSGESETZT SIND

Der Aktionsplanteil »Allgemeiner Teil« enthält für das Bundesland Salzburg für alle zu betrachtenden Lärmquellen eine Zusammenstellung der *geschätzten* Anzahl von Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind - erhoben durch Bund, Land Salzburg und Stadtgemeinde Salzburg - jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die folgende Tabelle 1 gibt - aufgeschlüsselt nach Gemeinden - die Anzahl der Einwohner an, die von Lärm betroffen sind. Gemäß Umgebungslärm-Richtlinie bzw. der Zuordnungsregelung nach ÖAL 28 (ÖAL 28 setzt Teile europäisches Rechtes in nationales Recht um) Punkt 6 SONDERFESTLEGUNGEN FÜR DIE STRATEGISCHE LÄRMKARTIERUNG und unter Anwendung des Punktes 5.3.6.2 Zuweisung von Wohnungen und Bewohnern zu Empfängerpunkten mit der Methode b) erfolgte die Auswertung der Anzahl an betroffenen Personen.

Das Zuordnungsverfahren der vorangegangenen Lärmaktionspläne unterscheidet sich grundlegend vom derzeitigen. Bisher wurden alle Personen in einem Wohngebäude der lautesten Fassade zugeordnet (somit erfolgte dadurch eine „Überschätzung“), derzeit erfolgt die Zuordnung über die Erstellung von Fassadenpunkten aus denen wiederum ein Median gebildet wird und die betroffenen Personen der oberen Hälfte der Fassadenpunkte des Median gleichmäßig zugeordnet werden. Das bedeutet, dass von der Worstcase Betrachtung/Zuordnung abgegangen wurde und damit eine realistischere Auswertung erfolgte.

Durch diese Umstellung der Zuordnung ergeben sich bei gleicher Schallpegelsituation und gleicher Anzahl an Personen, Verschiebungen von Betroffenen einer höheren Schallpegelklasse (bisherige Berechnung) hin zu einer niedrigeren Schallpegelklasse. Damit sinken in Summe die Betroffenenanzahlen, welche über den Schwellenwerten $L_{den} = 60$ dB und $L_{night} = 50$ dB liegen. Je nach vorliegender Bebauungsform und Ausrichtung der Gebäude zu den Schallpegelquellen, ergeben sich Verringerungen von durchschnittlich rund 30 %, zur bisherigen Betroffenenanzahl 2018.

Gemeinde	Anzahl Einwohner				Anteil in Prozent an der Gemeindebevölkerung	
	> 55dB L_{den}	> 45 dB L_{night}	> Schwellenwert L_{den} ¹	> Schwellenwert L_{night} ²	> 55dB L_{den}	> 45 dB L_{night}
Adnet	0	0	0	0	0	0
Altenmarkt im Pongau	267	369	62	78	6	8
Anif	991	981	647	646	23	22
Anthering	169	248	34	61	4	7
Bad Hofgastein	838	801	340	311	12	12
Bad Vigaun	50	55	22	23	2	3
Bergheim	1328	1733	487	646	24	31
Bischofshofen	1302	1326	767	798	12	13
Bramberg am Wildkogel	319	256	55	49	8	6
Bruck an der Großglocknerstraße	498	521	257	277	10	11

¹ >60 dB

² >50 dB

Amt der Salzburger Landesregierung - Landesstraßen im Land Salzburg

Gemeinde	Anzahl Einwohner				Anteil in Prozent an der Gemeindebevölkerung	
	> 55dB L _{den}	> 45 dB L _{night}	> Schwellenwert L _{den} ¹	> Schwellenwert L _{night} ²	> 55dB L _{den}	> 45 dB L _{night}
Dorfgastein	242	233	63	62	15	14
Elixhausen	395	461	217	272	13	15
Elsbethen	818	907	428	458	15	16
Eugendorf	983	1080	394	474	14	15
Fuschl am See	235	233	102	101	15	15
Goldegg	0	0	0	0	0	0
Golling an der Salzach	588	584	444	441	14	13
Göming	23	38	3	3	3	5
Grödig	830	828	475	472	11	11
Hallein	2069	2090	1133	1176	10	10
Hallwang	469	493	250	275	11	12
Henndorf am Wallersee	100	113	40	47	2	2
Hof bei Salzburg	778	763	428	422	22	21
Hollersbach im Pinzgau	72	58	10	8	6	5
Kaprun	18	18	12	12	1	1
Koppl	302	302	138	142	8	8
Kuchl	1103	1132	593	611	15	15
Lamprechtshausen	541	631	313	356	13	16
Lend	82	83	26	28	7	7
Leogang	391	410	199	212	11	12
Lofer	491	520	275	287	23	25
Maishofen	286	304	139	144	8	8
Maria Alm am Steinernen Meer	41	31	15	12	2	1
Mattsee	232	257	114	128	7	7
Mittersill	799	783	396	387	14	14
Neukirchen am Großvenediger	135	110	37	3	5	4
Neumarkt am Wallersee	98	120	19	28	1	2
Niedernsill	299	303	148	148	11	11
Nußdorf am Haunsberg	50	63	4	9	2	3
Oberalm	718	742	521	530	16	17
Oberndorf bei Salzburg	665	689	470	486	11	12
Obertrum am See	307	362	129	152	6	7
Pfarrwerfen	13	13	0	0	1	1
Piesendorf	727	732	298	298	19	19
Puch bei Hallein	521	553	255	274	11	12
Radstadt	829	928	336	405	17	19
Saalfelden am Steinernen Meer	1711	1707	913	920	10	10
Salzburg Stadt	22169	24712	15501	16800	14	15
Sankt Gilgen	296	300	131	135	7	7
Sankt Johann im Pongau	1909	1991	747	747	17	18
Sankt Martin bei Lofer	275	290	116	134	23	24
Sankt Michael im Lungau	433	448	221	228	12	13
Sankt Veit im Pongau	101	104	28	32	3	3
Schwarzach im Pongau	801	759	510	470	23	22
Seekirchen am Wallersee	650	724	310	340	6	7
Straßwalchen	1357	1503	827	911	17	19
Strobl	441	434	147	145	18	18
Stuhlfelden	282	283	150	150	18	18

Gemeinde	Anzahl Einwohner				Anteil in Prozent an der Gemeindebevölkerung	
	> 55dB L _{den}	> 45 dB L _{night}	> Schwellenwert L _{den} ¹	> Schwellenwert L _{night} ²	> 55dB L _{den}	> 45 dB L _{night}
Taxenbach	543	587	312	333	20	21
Thalgau	80	77	26	26	1	1
Unken	124	131	38	45	6	7
Uttendorf	201	200	81	81	7	7
Wals-Siezenheim	485	522	261	286	4	4
Weißbach bei Lofer	137	144	90	94	33	35
Werfen	150	149	77	77	5	5
Zell am See	1326	1330	732	753	13	13

Tabelle 1: Betroffenenanzahl je Gemeinde

Die Veröffentlichung der Kartendarstellung der zugehörigen strategischen Lärmkarten im Internet unter <http://www.laerminfo.at/laermkarten.html> erfolgte in Jahr 2022.

7. BESONDERE LÄRMPROBLEME UND VERBESSERUNGSBEDÜRFTIGE SITUATIONEN

Die Bereiche, in denen die Schwellenwerte überschritten sind, können den Lärmkarten entnommen werden. Die Schwellenwerte für Straßenverkehrslärm betragen: für den L_{den} 60 dB und für den L_{night} 50 dB.

Das zu einem großen Teil gebirgige Bundesland Salzburg wird von einer Reihe von Transit- und Durchgangsrouten von nationaler und internationaler Bedeutung durchzogen, die meist den Verläufen der größeren Täler folgen. Vor allem Innergebirg erfolgt die Hauptsiedlungstätigkeit in diesen Tälern (Talboden und Hangbereiche). Wegen der bodenfernen Ausbreitung des Schalls in der Luft erstrecken sich Schallbelastungen in engen Tälern (Hangbereiche!) über deutlich größere Flächen - verursacht durch die fehlende bzw. reduzierte Bodendämpfung. Im Umfeld solcher Hauptverkehrsstraßen sind Lärmbelastungen unvermeidlich, die Lärmproblematik ist in diesen (oft engen) Tälern größer als im Flachland.

Das Land Salzburg setzt vieles daran, um die Lärmbelastung für die Bevölkerung möglichst gering zu halten. Zahlreiche Maßnahmen, die teilweise bereits Mitte der 1980er-Jahre gestartet wurden, haben die Lärmbelastung für die Salzburgerinnen und Salzburger in den letzten Jahren erfolgreich reduziert. Ein Teil dieser Erfolge wird jedoch durch das beständige Näherrücken von Wohngebieten an allen Verkehrsträgern, wieder deutlich geschmälert. Ein Grund für das weitere Heranrücken von Wohnnutzungen an relevante Schallpegelquellen ist die aus anderen raumordnungsrelevanten günstigen Aspekten (Infrastruktur, Bebaubarkeit,...) sinnvolle Verdichtung von Wohnbereichen bzw. das Fehlen von neuen Flächen, welche auch den schalltechnischen Anforderungen uneingeschränkt zugeführt werden könnten.

Speziell in der Raumordnung bei Wohnbebauungen in der Nähe von relevanten Schallquellen werden im Land Salzburg genaue schalltechnische Untersuchungen mit entsprechenden Maßnahmen eingefordert und diese verbindlich umgesetzt. Dadurch kann das zu erwartende Schallpegelniveau im Bereich der Schlaf- und Wohnräume bzw. außerhalb der Wohnbereiche, im Freiraum auf ein verträgliches Schallpegelniveau abgesenkt werden. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass bei der Errichtung von neuen Wohngebäuden bzw. Wohnanlagen keine neuen Lärmprobleme hinsichtlich der Einwirkung von Schallpegeln von Verkehrsträgern, auf den „normal“ empfindenden Menschen entstehen.

Das bestehende Lärmschutzprogramm der Abteilung Infrastruktur und Verkehr mit der Errichtung von Lärmschutzwänden und der Förderung des Einbaus von Lärmschutzfenstern in Wohnbestandsbauten, trägt ebenfalls an der stetigen Verbesserung der Schallpegelsituation in Wohnbereichen bei. Die Abwicklung orientiert sich an einem Punktesystem und dem Datum der Einreichung des Förderantrages, sowie der budgetären verfügbaren Mittel.

Das Land Salzburg setzt mit einem breiten Spektrum von Maßnahmen und durch die Berücksichtigung der Lärmproblematik in der Raumordnung darauf, die Lärmsituation für alle Anrainer laufend zu verbessern.

Die subjektiv empfundene Lärmbelästigung hängt aber nicht nur von der tatsächlichen örtlichen Schallintensität, sondern auch von zahlreichen nichtakustischen Faktoren ab, beispielsweise einer gut geplanten Wohnlage oder der allgemeinen Zufriedenheit mit den vorherrschenden Lebensumständen.

Es sind jedoch nicht alle Maßnahmen, die zu weniger Lärm führen, dem Land zugänglich. So liegen zum Beispiel die sehr wirksamen Regelungen zur Verminderung der Schallemission von Kraftfahrzeugen und Reifen in der Kompetenz der EU.

8. DARSTELLUNG DER EINBEZIEHUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Der Entwurf des »Aktionsplan Salzburg - Landesstraßen im Land Salzburg« wurde vom Amt der Salzburger Landesregierung unter Einbeziehung der Gemeinden bzw. der Bürgermeister (jeweils als Vertreter aller Gemeindebürger) erstellt.

Gemäß dem Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz - UIG iVm § 5 Abs 1 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998 ist dieser Entwurf sechs Wochen beim Amt der Salzburger Landesregierung, Michael-Pacher-Straße 36 sowie bei den betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetplattform des Landes und des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK). Stellungnahmen können an folgende Adressen gerichtet werden:

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5 Natur- und Umweltschutz, Gewerbe
Postfach 5027
5010 Salzburg

oder per email: umgebungslaerm@salzburg.gv.at

Innerhalb der vorgegebenen Frist (09.03.2024 bis 22.04.2024) sind per email 11 Stellungnahmen beim Amt der Salzburger Landesregierung, Michael-Pacher-Straße 36 und indirekt noch 6 Stellungnahmen mit Bezug zum Land Salzburg über das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) eingelangt.

Von den 11 Stellungnahmen, die direkt an das Amt der Salzburger Landesregierung gerichtet wurden, sind 9 von Privatpersonen und 2 von Gemeinden.

An das BMK, mit Bezug auf das Land Salzburg, wurden ausschließlich Stellungnahmen von Gemeinden und öffentlichen Interessensvertretungen übermittelt.

Die Europäische Umgebungslärmrichtlinie sieht eine Mitwirkungsmöglichkeit der Bevölkerung am Aktionsplan vor. Die Formulierungen für diese Mitwirkungsmöglichkeit sind in der Richtlinie allgemein gehalten bzw. gibt es im Anhang der Richtlinie Mindestanforderungen an Aktionspläne. Die nationalen Konkretisierungen erfolgen sehr unterschiedlich, je nach Zuständigkeit gemäß österreichischer Bundesverfassung durch Bundes- und Landesrecht. Für diesen Lärmaktionsplanteil ist im Wesentlichen das UUG (bzw. S.AWG) anzuwenden. Die dort normierte Möglichkeit zur Stellungnahme begründet keine subjektiven Rechte (siehe Kapitel 4 bzw. § 17 Abs 4 UUG). Die Festlegung einer Frist für Stellungnahmen entspricht der in Österreich gängigen Vorgehensweise in Verwaltungsverfahren und dient der geordneten Abwicklung der Mitwirkungsmöglichkeit.

1. Person/Anrainer

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Anmerkung, dass die Landesstraßen B und L im Stadtgebiet Salzburg weder im Lärmaktionsplan der Stadt Salzburg, noch dem des Land Salzburgs behandelt werden.

Würdigung der Stellungnahme:

Landesstraßen B+L im Ballungsraum Salzburg Stadt, werden im Aktionsplan Umgebungslärm 2024 vom Land Salzburg behandelt. Dies ist im Kapitel: 2. Planungsgebiet, letzter Satz bzw. in der darin enthaltenen Auflistung der Straßenabschnitte ersichtlich. Im Kapitel: 9.2 Maßnahmen in der Verkehrsplanung, sind Maßnahmen zur B150 und B155 enthalten, welche im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg umgesetzt worden sind.

2. Person/Anrainer

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Anfrage zu den ausgewählten Straßenabschnitten im Bereich Werfen/Pfarrwerfen und zu der dazu durchgeführten Auswertung an durch Lärm betroffenen Personen im Vergleich zur bisherigen Betroffenauswertung.

Würdigung der Stellungnahme:

Die Umgebungslärmkartierung richtet sich nach der jeweils am Straßenabschnitt vorherrschenden Verkehrsstärke. Diese muss mindestens 3 Mio. Kraftfahrzeuge im Jahr aufweisen, um von der EU-Umgebungslärmkartierung behandelt zu werden. In gewissen Übergangsbereichen werden kurze Straßenabschnitte mit etwas weniger Verkehrsaufkommen mitgerechnet, um eine lückenfreie Darstellung zu ermöglichen.

Die L229 wurde aufgrund der viel geringeren Verkehrsstärken (< 3 Mio. Kfz's pro Jahr) nicht weiter berücksichtigt.

Die geschätzte Anzahl an Personen, die Umgebungslärm ausgesetzt sind, richtet sich nach den berechneten Straßenabschnitten, bzw. deren Auswirkung an den Anfangs- und Endbereichen der jeweiligen Straßen. Die Zuordnung der Betroffenen zu den Gemeinden erfolgt anhand der Gemeindegrenzen. D.h. egal ob eine Straße in einem Gemeindegebiet oder Nachbargemeindegebiet zu liegen kommt, werden die Auswirkungen dieser Straße, den betroffenen Gemeindegebieten zugeordnet und ausgewertet.

Allgemein kann festgehalten werden, dass die Betroffenenanzahlen nur schwer mit jenen der Kartierung 2018 verglichen werden können, da diese damals, gemäß (EU) Vorgaben, anders zu bestimmen waren (siehe Text in Kapitel 6).

3. Gemeinde Weißbach

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Ersuchen/Vorschlag um Erweiterung des bestehenden Ortsgebietes von Weißbach in Richtung Lofer bis zur Betriebseinfahrt des Bauunternehmens Schmuck, um dort auch die allgemein, innerorts gültige Geschwindigkeitsbegrenzung von 50 km/h weiterführen zu können. Es soll damit eine Verbesserung des Straßenlärms bzw. eine Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgen.

Würdigung der Stellungnahme:

Das Anliegen der Gemeinde Weißbach für eine Maßnahme an der örtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung vom Ortsgebietende bis auf Höhe des Bauunternehmens Schmuck liegt in der Zuständigkeit der BH Zell am See und muss auch an dieser Stelle entsprechend als Antrag eingebracht werden. Im Zuge eines solchen Verfahrens wird dann entsprechend ermittelt und festgestellt, ob eine solche Verlängerung auch aufgrund anderer Gesichtspunkte möglich und sinnvoll ist.

4. Anrainerin mit Familie und Nachbarn an der B311 in der Gemeinde Weißbach

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Klage über immer mehr werdenden Verkehrslärm in Kombination mit ungebührlichem Verhalten von Verkehrsteilnehmern, wie etwa das Fahren mit überhöhter Geschwindigkeit, vermehrtes Hupen, Durchführen von gefährlichen Überholmanövern usw. Ersuchen um Berücksichtigung des Lärmempfinden der ortansässigen Personen in den zukünftigen Lärmkarten, um Maßnahmen eine Chance zur Umsetzung zu geben.

Würdigung der Stellungnahme:

Die von Ihnen aufgezeigten Umstände wie Staus, Fahrverhalten der Kfz-Lenker, Kombination von mehreren Geräuschen von unterschiedlichen Lärmquellen, usw. ist ein allgemeines Thema im Bereich der Lärmbekämpfung.

Der Aktionsplan Umgebungslärm 2024 hat und kann keinen direkten Einfluss auf die Entwicklung der Verkehrsstärken zu den verschiedenen Tageszeiten bzw. dem Verhalten der Verkehrsteilnehmer und der Beschaffenheit derer Kraftfahrzeuge nehmen. Sofern die Fahrzeuge den genehmigten Bestimmungen entsprechen und der Betrieb dieser Fahrzeuge im gesetzlichen Rahmen erfolgt, ist auch von Seite der zuständigen Behörde keine Handhabe möglich, um Veränderungen zu erwirken. Gefährliche Überholmanöver, vermehrtes Hupen, fahren mit überhöhter Geschwindigkeit kann durch die Anordnung der zuständigen Behörde (BH Zell am See) entsprechend überwacht und bei nicht Einhaltung abgestraft werden.

Von Seite des Land Salzburgs wurde bereits in der Vergangenheit und wird auch zukünftig die Attraktivität der öffentlichen Verkehrsmittel gefördert, um den unerwünschten Auswüchsen im Individualverkehr entgegen zu wirken.

Ein individuelles Lärmempfinden kann generell nicht in Behördenverfahren bzw. hier in der Bewertung und Einstufung von Schallpegelbelastungen mit einbezogen werden.

Es besteht allerdings die Möglichkeit bei Überschreitung von Lärmgrenzen an Landesstraßen, ein Ansuchen um Lärmschutzmaßnahmen beim Land Salzburg, Referat 6/06 Straßenbau zu stellen.

5. Anrainer an der B159 im Bereich Abfahrt A10 Pass Lueg

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Beschwerden bzw. Anfrage über verordnete Maßnahmen zur Regelung des Ausweichverkehrs während der Bauarbeiten/Sanierungen an den Tunnelröhren der A10.

Ersuchen um Lärmschutz gegen den Bahnverkehr und den Verkehr auf der B159 bzw. einer Verringerung der Geschwindigkeitsbegrenzung im bewohnten Bereich an der B159. Des Weiteren sollen die derzeit herrschenden Maßnahmen zur Verkehrslenkung während der Baustellen an der Autobahn A10 und der B159 überdacht werden.

Würdigung der Stellungnahme:

Bezugnehmend auf die Anfrage um Lärmschutz an der Bahn und dem bewohnten Bereich an der B159:

Im Zuge der generellen Bestandstreckensanierung - Schiene bestand für die betroffenen Gemeinden, wie etwa Werfen, die Möglichkeit sich am Bau von Lärmschutzmaßnahmen zu beteiligen, um im Gemeindegebiet ruhigere Bereiche zu schaffen.

Diese Möglichkeit wurde von der Gemeinde Werfen nicht genutzt, somit ist in den nächsten Jahren der Bau von Lärmschutzmaßnahmen an der Schiene in diesem Bereich höchst unwahrscheinlich.

Hinsichtlich einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist für den Gemeindebereich Werfen die BH St. Johann zuständig. Auf Basis des Lärmaktionsplans ist es nicht möglich eine Beschränkung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit zu erwirken.

Bezüglich den Verordnungen mit den Auf- und Abfahrtsverboten, kann an dieser Stelle nur auf die ausstellende Behörde verwiesen werden. Für den Bereich Werfen ist prinzipiell die BH St. Johann bzw. hinsichtlich der Baustelle auf der A10 die Salzburger Landesregierung, vertreten durch das Referat 6/09 „Verkehrsrecht und KFZ-Prüfstelle“ zuständig.

6. 2x Anrainerinnen (mit inhaltlich gleichen Vorbringen) mit Familie an der B158 im nördlich gelegenen Gemeindegebiet von St. Gilgen

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Ersuchen um Geschwindigkeitsreduzierung an der B158 im Bereich Ortsende St. Gilgen in Richtung Fuschl auf 80 km/h oder weniger.

Würdigung der Stellungnahme:

Allgemein kann festgehalten werden, dass niedrigere Geschwindigkeitsbeschränkungen, sich hinsichtlich einer geringeren Schallpegelentwicklung positiv auswirken, wobei auch hier die Einhaltung dieser Geschwindigkeitsbeschränkungen wesentlich ist.

Was die Berechnungen der Umgebungslärmkarten angeht, wurden diese normgerecht nach den entsprechenden Vorgaben und Normen berechnet bzw. werden darin Steigungen und Gefälle mit Zu- und Abschlügen und die Geschwindigkeiten mit den höchstzulässigen Geschwindigkeiten je Fahrzeugkategorie und den Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Ort berücksichtigt.

Ein augenscheinliches ungebührliches Verhalten von Kfz-Lenkern, kann in den Umgebungslärmkarten nicht abgebildet werden. Zuständig für die Überwachung zur Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen ist im nördlichen Bereich außerhalb des Gemeindegebietes St. Gilgen die BH Salzburg Umgebung.

Das Verordnen einer Geschwindigkeitsbeschränkung liegt in der Zuständigkeit der BH, im nördlichen Bereich außerhalb des Gemeindegebietes St. Gilgen ist das die BH Salzburg Umgebung.

7. Anrainer an der B165 im Bereich der Ortseinfahrt Bramberg Ost/Wenns

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Ersuchen um Verlängerung einer bestehenden Lärmschutzwand an der B165 mit der Information, dass in den nächsten Jahren in diesem Bereich Wohneinheiten entstehen sollen.

Würdigung der Stellungnahme:

Im Land Salzburg werden an bestehenden Straßen (nicht für Neubauten) unter gewissen Voraussetzungen Lärmschutzmaßnahmen gefördert. Diese Prüfung bzw. Abwicklung erfolgt durch das Referat 6/06 Straßenbau und ist auch dort als konkretes Ansuchen einzubringen. Für zukünftige Wohnnutzungen in der Nähe von Schallquellen, wie etwa der B165, wird bereits im Umwidmungsverfahren die dort vorherrschende Schallpegelsituation geprüft. Liegt diese über den Lärmvorsorgewerten für „Wohnen“ müssen Lärmschutzmaßnahmen festgeschrieben werden und vom Bauträger, Bauherrn, ... auf eigene Kosten errichtet werden.

8. Anrainer an der B165 im Bereich der Sportstraße

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Ersuchen um Lärmeindämmung ausgehend von der B165 zum Schutz eines Gebäudes mit Betriebs- sowie Wohnnutzung.

Würdigung der Stellungnahme:

Im Land Salzburg werden an bestehenden Straßen (nicht an Neubau) unter gewissen Voraussetzungen Lärmschutzmaßnahmen gefördert. Diese Prüfung bzw. Abwicklung erfolgt durch das Referat 6/06 Straßenbau und ist auch dort als konkretes Ansuchen einzubringen.

9. Gemeinde Anif, Elsbethen, Grödig und Hallein

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Bei dieser Sammelstellungnahme der Gemeinden Anif, Elsbethen, Grödig und Hallein handelt es sich um die Schallquelle Fluglärm, diese fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Land Salzburgs, sondern des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Am Ende der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass es keine Gesamtlärmkarte für Straßen-, Schienen-, Flugverkehr und Industrie gibt.

Würdigung der Stellungnahme:

Das nicht Vorhandensein einer generellen Gesamtlärmkarte liegt zum einen daran, dass in Österreich kein allgemein gültiges Gesetz zum Schutz vor Lärm besteht, sondern zahlreiche Bestimmungen über Lärmemissionen und Lärmimmissionen.

Je nach Rechtsmaterie liegt auch die Zuständigkeit bei unterschiedlichen Behörden. Den unterschiedlichen Regelungen entsprechend, gibt es auch Schwellenwerte mit unterschiedlichen dB-Grenzen.

Fachlich ist auch darauf hinzuweisen, dass die Geräuschcharakteristik verschiedener Quellenarten unterschiedlich ist und somit auch unterschiedliche gesundheitliche Auswirkungen zu berücksichtigen sind.

10. Anrainer an der B158 im Bereich St.Gilgen

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Ersuchen um Berücksichtigung von punktuellen Ereignissen, wie etwa Überholmanövern, Vollgastestfahrten, Beschleunigungen und der Gleichen in den strategischen Lärmkarten.

Würdigung der Stellungnahme:

Die Umgebungslärmkarten wurden normgerecht nach den entsprechenden Vorgaben und Normen berechnet bzw. werden darin Steigungen und Gefälle mit Zu- und Abschlügen und die Geschwindigkeit mit den höchstzulässigen Geschwindigkeiten je Fahrzeugkategorie und den Geschwindigkeitsbeschränkungen vor Ort berücksichtigt.

Generell ist es bei der Berechnung von Lärmkarten nicht vorgesehen, diese mit einem Verkehrsmodell was Beschleunigungen, Verzögerungen, Überholvorgänge usw. explizit berücksichtigt, zu kombinieren. Beschleunigungen und Verzögerungen im Bereich von ampelgeregelten Kreuzungen bzw. bei Kreisverkehren werden durch das angewandte Berechnungsmodell nach CNOSSOS berücksichtigt.

Das berechnete Endergebnis ist ein durchschnittlicher, energieäquivalenter Dauerschallpegel ($L_{A,eq}$) für den Tag-Abend-Nacht, sowie für den Nachtzeitraum. Diese beiden Größen sind hinsichtlich kurzer Schallpegelschwankungen sehr robust und bilden eine wesentliche Grundlage für umweltmedizinische Beurteilung zur Wirkung auf den normal empfindenden Menschen.

**11. Umweltschutz der Oösterreich, gesendet an Bundesministerium Klima-
schutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie BMK - V/11 (An-
lagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung)**

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

... In keinem der veröffentlichten Aktionspläne betreffend Straßenverkehr findet sich jedoch eine Temporeduktion als Maßnahme zur Senkung der Lärmemissionen....

...Seitens der österreichischen Umweltschutz:innen wird daher angeregt,
...im Zuständigkeitsbereich der Ämter der Landesregierungen eine
Temporeduktion von 100 auf 80 km/h bei Freilandstraßen als lärmindernde
Maßnahme in den jeweiligen Aktionsplan aufzunehmen....

Würdigung der Stellungnahme:

Im AKTIONSPLAN UMGEBUNGSLÄRM 2024, Amt der Salzburger Landesregierung - Landesstraßen im Land Salzburg, werden Maßnahmen zur Lärmreduzierung aufgrund von Geschwindigkeitsreduzierungen an definierten Streckenabschnitten angeführt.

Eine flächendeckende Reduzierung der Geschwindigkeit, wie diese auf Landesstraßen B+L vorgeschlagen wird, besteht allerdings nicht. Dazu bedarf es einer Änderung der gesetzlichen Grundlagen bzw. einer generellen Entscheidung um eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen.

**12. Bundesarbeiterkammer und Stellungnahmen der AK Salzburg vom 29.03.2024
und AK Tirol vom 10.04.2024**

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Die Bundesarbeiterkammer bezieht sich auf Autobahnen und Schnellstraßen, Schienenstrecken, den Flughafen Wien sowie zum Ballungsraum Wien vorgelegten Entwürfen für Teil-Aktionspläne.

In der Stellungnahme der AK Salzburg vom 29.03.2024 wird durch die Umstellung der Betroffenen Zählmethode darauf hingewiesen, dass eine Vergleichbarkeit mit den Betroffenenzahlen aus den Aktionsplänen 2018 nicht gegeben ist und dadurch die Wirkung von Maßnahmen nicht festgestellt werden kann. Es wird vorgeschlagen die Entwicklung an Autobahnen- und Schnellstraßen ergänzend noch auszuwerten.

Das Fehlen einer gemeinsamen Umgebungslärmkarte mit den Schallquellen Straßenverkehr, Schienenverkehr, Flugverkehr und Industrie wird bemängelt.

Laut AK Salzburg sollen auch die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten einbezogen werden bzw. die Sicherstellung zur Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeiten gesichert werden.

Die AK Salzburg bezieht sich konkret auf den Aktionsplan Schienenverkehr für Salzburg und stellt dabei die Unveränderung bei den Durchführungsverträgen für Lärmsanierungen seit 2017 fest.

Die AK Tirol bezieht sich ausschließlich auf Aktionspläne die das Bundesland Tirol betrifft.

Würdigung der Stellungnahme:

Autobahnen- und Schnellstraßen fallen nicht in die Zuständigkeit des Land Salzburgs, eine Würdigung der Stellungnahme zur Auswertung von Betroffenen kann somit nicht erfolgen.

Das nicht Vorhandensein einer generellen Gesamtlärmkarte liegt zum einen in der in Österreich aufgesplitterten Zuständigkeit zwischen den einzelnen Schallquellen und zum anderen bestehen auch unterschiedliche Schwellenwerte, da die Geräuschcharakteristik dieser verschiedenen Quellenarten unterschiedlich ist und somit auch unterschiedliche gesundheitliche Auswirkungen hat.

Das Einbeziehen der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten würde ein Verkehrsmodell voraussetzen, welches für jede Fahrzeugkategorie und jeden Abschnitt, (hier die Fragestellung wie lange die Abschnitte sein dürfen bzw. welche maximale Unschärfe darin erlaubt ist) eine Geschwindigkeit ausgibt.

Das würde wiederum bedeuten, dass in jeden dieser Abschnitte eine repräsentative Geschwindigkeitserhebung durchzuführen wäre. Im Bundesland Salzburg wären diese Erhebungen für etwa 480 Kilometer für die Landesstraßen B+L durchzuführen. Dies würde einen immensen wirtschaftlichen Mehraufwand ergeben, der gemessen am Erkenntnisgewinn gegenüber der auf der „sicheren Seite“ liegenden Annahme der maximal erlaubten Höchstgeschwindigkeit je Fahrzeugkategorie und der vor Ort ausgewiesenen Geschwindigkeitsbeschränkung, zu keiner wesentlichen Veränderung führen würde.

Hinsichtlich der Schienenlärmsanierung ist zwar das Land Salzburg finanziell beteiligt und bringt sich auch ein, um Synergien zwischen Schienen und Straßenlärmmaßnahmen zu erarbeiten, allerdings liegt die Zuständigkeit zur Beantwortung der gestellten Frage zu den Durchführungsplänen beim Bund.

13. VCÖ Mobilität mit Zukunft

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Der VCÖ nimmt Stellung zu den Themen:

- Betroffenenauswertung

Darin wird festgehalten, dass nicht alle relevanten Teile des Bundesgebietes abgedeckt werden, beispielweise werden Gemeindestraßen nicht erfasst und somit wird von Seite des VCÖ ausgegangen, dass schätzungsweise 30 Prozent an Betroffenen nicht erfasst werden.

Das nicht vorhanden sein, einer Gesamtauswertung für die verschiedenen Verkehrsmittel und der dazugehörigen Maßnahmenplanung bzw. der effektive Einsatz von Maßnahmen zu den einzelnen Lärmquellen wird ebenfalls angeführt.

- Aktionspläne zum Straßenverkehr

Der VCÖ sieht als oberstes Ziel die Reduktion der Verkehrsstärken, durch Verkehrsberuhigung, Attraktivierung von lärmarmen Verkehrsmitteln und Ausbau der Geh- und Radinfrastruktur.

Es werden auch generelle Tempolimits zur Reduzierung des Verkehrslärms vorgeschlagen bzw. angeführt, dass verordnete Höchstgeschwindigkeiten nicht eingehalten werden. Geschwindigkeitskontrollen und eine passende Straßengestaltung wird als Abhilfe vorgeschlagen.

Eine weitere Maßnahme sieht der VCÖ mit der Verlegung von lärmarmen Straßenbelägen unter Berücksichtigung der berechneten Wirtschaftlichkeit.

- Aktionspläne zum Schienen- und Flugverkehr

Es werden die deutlich geringeren WHO Grenzwerte gegenüber der festgelegten Schwellenwerte der Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung festgestellt. Die Dimensionierung von entsprechenden Maßnahmen sollte so erfolgen, dass die Lärmeinwirkung auf ein gesundheitlich unbedenkliches Niveau gesenkt wird.

Würdigung der Stellungnahme:

Hinsichtlich der Betroffenenauswertung hat sich das Land Salzburg an die gesetzlichen Rahmenbedingungen gehalten, die schlussendlich als „relevante“ Grenze, eine Verkehrsbelastung von 3 Million Kfz`s pro Jahr an Hauptverkehrsstraßen vorsieht. Andere Straßen werden demnach nicht berücksichtigt.

Das Land Salzburg ist bestrebt Synergien zwischen den Lärmschutzmaßnahmen von unterschiedlichen Verkehrsträgern zu nützen. Dazu erfolgen auch Abstimmungen zwischen den zuständigen Stellen, um sinnvolle Lösungen zu gestalten.

Im Aktionsplan Umgebungslärm 2024 - Land Salzburg werden im Rahmen der gesetzlichen und vor allem finanziellen Möglichkeiten verschiedene Maßnahmen zur Reduktion von Umgebungslärm detailliert angeführt und umgesetzt.

Eine generelle Reduktion der maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit würde eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen bzw. eine generelle Entscheidung benötigen, um eine rechtliche Grundlage dafür zu schaffen. Punktuelle Geschwindigkeitsreduktionen aufgrund des Lärmschutzes bestehen bereits im Land Salzburg.

Die Verlegung von lärmarmen Straßenbelägen ist aufgrund der Haltbarkeit und den meteorologischen Einflüssen im Einzelfall zu prüfen.

Anmerkungen und Stellungnahmen zu Schienen- und Flugverkehr fallen hinsichtlich der Zuständigkeit und somit Würdigung nicht in den Bereich des Land Salzburgs, diese sind beim Bund einzubringen.

14. Österreichische Ärztekammer

Auszug/Kurzfassung der Stellungnahme:

Die Österreichische Ärztekammer nimmt Bezug auf die veröffentlichten Lärmschutzrichtlinien der WHO und fordert deren Einhaltung. Des Weiteren sollen Maßnahmen bei der Geräuscentstehung bzw. zu deren Verringerung (geräuscharme Reifen, Individualverkehr, Tempolimits, ...) gesetzt werden.

Ein generelles Nachtflugverbot in Ballungszentren ist österreichweit zu fordern.

Würdigung der Stellungnahme:

Im Aktionsplan Umgebungslärm 2024 - Land Salzburg werden im Rahmen der gesetzlichen und vor allem finanziellen Möglichkeiten verschiedene Maßnahmen zur Reduktion von Umgebungslärm detailliert angeführt und umgesetzt. Durch diese Maßnahmen soll es neben

den anzuwendenden Richt- und Schwellenwerten, auch zur Annäherung an die Empfehlungswerte der Lärmschutzrichtlinien der WHO kommen.

Bezugnehmend auf ein generelles Nachtflugverbot in Ballungsräumen kann nur auf das entsprechende Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie verwiesen werden.

9. BEREITS VORHANDENE ODER ZUR REALISIERUNG ABSEHBARE MASSNAHMEN

9.1 Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung

Das Land Salzburg fördert seit 1985 aktive und passive Lärmschutzeinrichtungen für Objekte (Häuser, Wohnungen) an Landesstraßen B und L.

Im Rahmen des Förderungsprogramms zur Errichtung von Lärmschutzwänden wurden in den letzten 5 Jahren (2018 - 2022) im Land Salzburg an Landesstraßen B und L in Summe 2.900.000,- Euro investiert. In 12 Projekten wurden damit Lärmschutzwände von ca. 3,1 km Gesamtlänge zum Schutz von ca. 90 Wohnobjekten errichtet.

Im Jahr 2023 wurden im Land Salzburg an Landesstraßen B und L in Summe ca. 1.000.000,- Euro investiert. In 3 Projekten wurden damit Lärmschutzwände mit ca. 0,85 km Gesamtlänge zum Schutz von ca. 33 Objekten errichtet.

Für das nachfolgenden Jahr 2024 ist eine Prognose noch nicht möglich. Derzeit ist ein Projekt in der Gemeinde Radtstadt geplant. Das derzeitige Budget für das Jahr 2024 beträgt 1.000.000,- Euro für aktive Lärmschutzmaßnahmen im Land Salzburg an Landesstraßen B und L.

Umgesetzte Lärmschutzprojekte ab 2018:

LSW Salzburg Hagenau (Ergänzung)
LSW Salzburg Münchnener Straße Verlängerung
LSW Elixhausen - Busspur
LSW Elixhausen
LSW Mittersill
LSW Pisendorf
LSW Neukirchen
LSW Bruck
LSW Strobl
LSW Bad Hofgastein
LSW Altenmarkt
LSW Zell am See - Schüttdorf
LSW Straßwalchen
LSW St. Gilgen
LSW Stuhlfelden

Auszug aus derzeitiger Prognose an Lärmschutzprojekten 2024:

LSW Radstadt

Lärmschutzfenster-Förderaktion:

Im Rahmen der Lärmschutzfenster-Förderaktion wurden in den letzten 5 Jahren (2018 - 2022) an Landesstraßen B und L in Summe ca. 1.490.000,- Euro ausgegeben. Damit wurde für ca. 315 Projekte (Häuser) der Einbau von ca. 2.270 Einzelelemente (Fenster, Türen, Schalldämmlüfter) gefördert.

9.2 Maßnahmen in der Verkehrsplanung

9.2.1 Straßenausbauten

Folgende Großbauvorhaben, die auch eine Verbesserung der Lärmsituation zur Folge haben, wurden in den letzten 10 Jahren an Landesstraßen B und L realisiert:

B1/B147 Umfahrung Straßwalchen

- Entlastung des Ortszentrums von Straßwalchen
- Bauzeit ca. 2011 bis 2014
- Gesamtherstellungskosten ca. € 25 Mio.

B150 Geschwindigkeitsreduktion Alpenstraße

- Von 100 km/h auf 70 km/h
- Abschnitt Hellbrunner Brücke bis Ortstafel Anif

B155 Ausbau Münchener Straße

- Nun durchgehend 4-spuriger Ausbau
- Bauzeit 2021 bis 2023
- Gesamtherstellungskosten ca. € 7 Mio.
- Verlängerung der bestehenden Lärmschutzwand um 200 m

B159 Umfahrung Langwies

- Entfall einer Eisenbahnkreuzung und Entlastung des Ortsteils Langwies durch eine Lärmschutzwand
- Fertigstellung 2016
- Gesamtherstellungskosten ca. € 20 Mio.

L118 Halbanschlussstelle Hagenau

- Entlastung des Ortes Bergheim durch Vermeidung von Mehrwegen
- Verkehrsfreigabe Ausbaustufe 1 2015
- Gesamtherstellungskosten ca. € 12 Mio.

B168a Verkehrsentlastung Schüttdorf

- Entlastung der B311 und B168 im Ortsteil Schüttdorf
- Bauzeit ca. 2020 bis 2022
- Gesamtherstellungskosten ca. € 18 Mio.

9.2.2 Maßnahmen des Landes für mehr Angebot von Park-and-Ride/Bike-and-Ride sowie Park-and-Drive

Der Ausbau von Schnittstellen zwischen den Verkehrsmitteln soll multimodales Verkehrsverhalten fördern und zur Entlastung des Straßennetzes in zentralen Orten sowie im Ballungsraum beitragen.

Schon vor 2017 wurden vom Land Salzburg in Kooperation mit den ÖBB und den Salzburger Landesbahnen sukzessiv Park-and-Ride-Anlagen (P&R) und auch Bike-and-Ride-Anlagen (B&R) als Umsteigemöglichkeiten an Bahnlinien und auch an Bushaltestellen realisiert. Die Ausweitung von Kapazitäten und Standorten wurde auf Basis des Landesmobilitätskonzeptes „salzburg.mobil 2025“ ab 2017 intensiviert und auch in den nachfolgenden Jahren sicher fortgesetzt.

Park-and-Ride (P&R)/Bike-and-Ride (B&R)

P&R-Ausbau

In den Jahren ab 2018 bis 2023 wurden im Schnitt pro Jahr 200 PKW-Stellplätze neu errichtet. Der Schwerpunkt beim P&R-Ausbau lag an den Bahnstrecken und an den Buskorridoren. Somit wurden in Summe in diesen 5 Jahren ca. 1.000 PKW-Stellplätze im ganzen Bundesland neu geschaffen.

B&R-Ausbau

Auch wird an dieser Stelle neben dem P&R-Ausbau der B&R-Ausbau erwähnt. Bei jedem P&R-Projekt wird immer auch der B&R-Ausbau mitbetrachtet. Auch hier kamen in den letzten 5 Jahren ca. 1.000 überdachte Radabstellplätze an Bahn- und Bushaltestellen dazu. Das Budget der Abt. 6 für diesen P&R- und B&R-Ausbau liegt im Schnitt pro Jahr bei 750.000 bis 1 Million Euro.

Zusätzliche Kapazitäten durch Überwachung von P&R-Parkplätzen

Nachdem der Platz für die Parkplatzerweiterungen bei den Bahnhöfen gerade in den Städten sehr begrenzt ist, wurde 2022 mit der ÖBB ein Projekt gestartet, um die bestehenden P&R-Parkplätze durch technische Einrichtungen besser zu überwachen, und so die Nicht-ÖV-Kunden, welche auch derzeit diese P&R-Plätze nutzen, zu verdrängen. Durch diese technische Überwachung von bestehenden P&R-Parkplätzen werden wieder zusätzliche wichtige Kapazitäten frei.

Das Ziel ist, in den kommenden Jahren pro Jahr ca. 2 P&R-Anlagen im Bundesland mit diesem technischen Überwachungssystem auszustatten. Sollte sich dieses System in Salzburg bewähren, wäre eine Ausweitung auf die Salzburger Landesbahnen ebenfalls vorstellbar. Erfahrungen in anderen Bundesländern zeigen, dass so im Durchschnitt pro P&R-Anlage ca. 15 bis 30 Prozent freie Kapazitäten geschaffen werden. Die Kosten für diese technische Lösung sind im P&R Budget integriert.

Ausblick

Auch zukünftig soll der P&R- und B&R-Ausbau gefördert und so wie in den vergangenen 5 Jahren auch in den kommenden Jahren fortgeführt werden.

Park-and-Drive Anlagen (P&D)

In den letzten 5 Jahren wurde nur eine P&D-Anlage im Nahbereich von Autobahnauffahrten errichtet. Hierbei handelt es sich um Eben im Pongau an der A10 mit 80 PKW-Stellplätzen im Jahr 2019.

Im Jahr 2023 werden im Zuge der ASFINAG Tunnelbaustelle auf der A10 vier weitere P&D-Anlagen im Pongau an der A10 errichtet (Ast Eben, Ast Werfen, Ast Bischofshofen und Raststation Eben).

Die gesamte Stellplatzanzahl der neu errichteten P&D-Anlagen kann mit ca. 350 PKW angegeben werden. Auch existieren schon Ausbauplanungen von P&D-Anlagen bei den A1 Anschlussstelle West und Thalgau. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann allerdings noch kein Umsetzungsjahr genannt werden, da die Finanzierung noch nicht geklärt ist.

9.2.3 Schienenverkehrsinfrastruktur (Entlastung von Straßen):

Die **Pinzgauer Lokalbahn**, die durch das Hochwasser vom Juli 2005 beeinträchtigt war, aber eine Nahverkehrsfunktion mit dem Ziel der Straßenentlastung hat, ist vollständig wiederhergestellt worden. Seit 2010 fährt die Pinzgauer Lokalbahn wieder bis Krimml. (Derzeit eingeschränkt nur bis Mittersill, die Strecke von Mittersill bis Krimml ist aufgrund von erneuten Hochwasserschäden außer Betrieb, wird derzeit saniert).

Salzburg Paket 2021 für ÖBB-Infrastruktur:

Durch das Grundsatzübereinkommen „Salzburg-Paket 2021 für ÖBB-Schieneninfrastruktur“ soll die Finanzierung von wesentlichen Maßnahmen im Bereich der ÖBB-Infrastruktur AG für die Jahre 2021 bis 2030 auf Salzburger Boden sichergestellt werden. Die Maßnahmen umfassen im Besonderen die Attraktivierung von Verkehrsstationen, die Errichtung von multimodalen Mobilitätsverknüpfungspunkten sowie von P&R- und B&R-Anlagen. Darüber hinaus werden Inhalte vereinbart, zu denen gemeinsam von ÖBB und Land strategische Untersuchungen und Studien erarbeitet werden. Gesamtvolumen bei knapp 180 Mio; Hauptfinanziers Bund und Land, kleine Beteiligung durch Gemeinden.

Konkret sind 34 Haltestellen und Bahnhöfe, d.h. 31 Attraktivierungen inkl. P&R und B&R sowie 3 Neuerrichtungen (Seekirchen Süd, Hüttau Ort, Zell am See- Schüttdorf) von den Maßnahmen betroffen.

9.2.4 Programme und Konzepte

salzburg.mobil 2025 (das Landesmobilitätskonzept 2016 - 2025):

„salzburg.mobil 2025 ist die Strategie der Landesmobilitätspolitik 2016 bis 2025 und ein Programm über insgesamt 83 konkrete Maßnahmen für Verkehr und Mobilität.“

„Schwerpunkte sind der Ausbau des Öffentlichen Verkehrs mit Bahn und Bus, die neue Radverkehrsstrategie, Verkehrsinformation, Verkehrssteuerung, die landesweite Abstimmung von Verkehrs- und Raumplanung sowie die Schaffung eines erweiterten, breiten Bewusstseins hin zu nachhaltiger und umweltschonender Mobilität bei der Bevölkerung. Das Konzept wurde von der Landesregierung im September 2016 beschlossen.“ (Quelle: https://www.salzburg.gv.at/verkehr_/Seiten/salzburgmobil2025.aspx, 22.08.2023)

Sanfte Mobilität im Tourismus:

Das Konzept der „Sanften Mobilität“ stellt eine zukunftssträchtige Strategie für starke Wirtschaftskraft bei hoher Lebensqualität dar. Die Benützung umweltfreundlicher Verkehrsarten im Ort und bei An- und Abreise stehen dabei im Mittelpunkt.

Sanfte Mobilität wurde bisher geprägt durch:

- Konzeption und Umsetzung einer umweltrelevanten Reiselogistik
- Optimierung der Verkehrsangebote von Bahn, Bus, Taxi, Rad, Bergbahnen
- Integration von Fahrplan- und Tourismusinformation in einer Mobilitätsdienstleistungszentrale
- E-Fahrzeuge für die Gäste

- Alternative Angebote: Shuttle-Dienst, umweltfreundliche City-Busse, Anrufsammeltaxidienste
- Verkehrsberuhigende Maßnahmen durch mehr Fuß- und Radwege, Fußgängerzonen, Parkraumbewirtschaftung

Status: Als erfolgreiches Beispiel in Salzburg gilt die Gemeinde Werfenweng. Als Vorbild kann auch die Strategie des Regionalverbandes Tennengau gesehen werden, touristische Fahrten mit dem öffentlichen Verkehr dahingehend zu fördern, dass für Gäste attraktive und unkomplizierte Verkehrsangebote innerhalb der Region bzw. in die Landeshauptstadt angeboten werden.

Auswirkung: Reduktion des lokalen Kfz-Verkehrs sowie des regionalen bzw. überregionalen Kfz-Verkehrs durch An- und Abreise mit alternativen Verkehrsmitteln (Bus und Bahn) mit entsprechender Verringerung der Lärmbelastung vor allem im Ort, aber auch an den An- und Abreiserouten.

LKW-Fahrverbote:

Ziele: Rückverlagerung der Lkw-Fahrten auf die Autobahn und Schutz der Bevölkerung in dicht besiedelten Ortsgebieten.

Beispiele:

- B1 Wiener Straße Straßwalchen - Landesgrenze
- B99 Katschbergstraße Gemeindegebiet Eben im Pongau
- B158 Wolfgangsee Straße
- B159 Salzahtal Straße Gemeindegebiete Kuchl/Golling
- B159 Salzahtal Straße Ortsgebiet Tenneck
- B159 Salzahtal Straße Ortsgebiet Bischofshofen
- B320 Ennstal Straße
- B95/B96 Turracherstraße/Murtalstraße Salzburger Lungau seit 2021 von A10 bis Landesgrenze Steiermark
- B156 Lamprechtshausenerstraße seit 2021

Auswirkung: Die Verordnung der Fahrverbote wurde in allen Fällen von der betroffenen Bevölkerung begrüßt, es gibt dort seither kaum mehr Beschwerden über die Auswirkungen des Lkw-Verkehrs.

Förderung des öffentlichen Verkehrs durch Tariftstützung:

Das Land Salzburg beteiligt sich wesentlich an der Förderung der unterschiedlichsten Tickets:

Schülerinnen und Schüler:

SUPER S'COOL-CARD	S'COOL-CARD	MYREGIO FERIENCARD	KLIMATICKET SALZBURG U26
DIE BUNDESLAND NETZKARTE FÜR SCHÜLER:INNEN UND LEHRLINGE.	DEINE FREIFAHRT AUF DEM WEG ZUR SCHULE ODER AUSBILDUNG.	UNABHÄNGIG MOBIL MIT TOLLEN ERMÄSSIGUNGEN	DAS KLIMATICKET SALZBURG U26 UM NUR € 274,- IM JAHR FÜR ALLE ÖFFIS IN STADT UND LAND SALZBURG. FÜR ALLE UNTER 26!

Studierende:

KLIMATICKET SALZBURG SPEZIAL	KLIMATICKET SALZBURG U26	KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER	MYREGIO MONATSKARTE	MYREGIO WOCHENKARTEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG. ALLE ÖFFIS IN STADT UND LAND SALZBURG NUTZEN UM NUR € 274,- IM JAHR!	DAS KLIMATICKET SALZBURG U26 UM NUR € 274,- IM JAHR FÜR ALLE ÖFFIS IN STADT UND LAND SALZBURG. FÜR ALLE UNTER 26!	GSCHNITT SPAREN – MIT DEM KLIMATICKET SALZBURG SEMESTER FÜR STUDIERENDE!	SO GÜNSTIG UND FLEXIBEL UNTERWEGS WIE NOCH NIE!	STÄNDIG AUF ACHSE? ERFAHREN SIE, WIE MAN DABEI SPAREN KANN.

Erwachsene:

KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC	KLIMATICKET SALZBURG SPEZIAL	KLIMATICKET SALZBURG U26	MYREGIO MONATSKARTE	MYREGIO WOCHENKARTEN	KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC PLUS
GÜNSTIG UND FLEXIBEL WIE NIE: MIT DEM KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC DAS GANZE JAHR MIT BUS UND BAHN DURCH SALZBURG!	FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG. ALLE ÖFFIS IN STADT UND LAND SALZBURG NUTZEN UM NUR € 274,- IM JAHR!	DAS KLIMATICKET SALZBURG U26 UM NUR € 274,- IM JAHR FÜR ALLE ÖFFIS IN STADT UND LAND SALZBURG. FÜR ALLE UNTER 26!	SO GÜNSTIG UND FLEXIBEL UNTERWEGS WIE NOCH NIE!	STÄNDIG AUF ACHSE? ERFAHREN SIE, WIE MAN DABEI SPAREN KANN.	KARTE ÜBERTRAGEN ODER AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN JEMANDEN GRATIS MITNEHMEN? MIT DEM KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC PLUS KEIN PROBLEM!

Seniorinnen und Senioren:

KLIMATICKET SALZBURG SENIOR EDELWEISS	MYREGIO MONATSKARTE	MYREGIO WOCHENKARTEN
SALZBURG IST ZU SCHÖN, UM DAHEIM ZU BLEIBEN!	SO GÜNSTIG UND FLEXIBEL UNTERWEGS WIE NOCH NIE!	STÄNDIG AUF ACHSE? ERFAHREN SIE, WIE MAN DABEI SPAREN KANN.

Touristinnen und Touristen:

KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC	MYREGIO MONATSKARTE	MYREGIO WOCHENKARTEN	KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC PLUS
GÜNSTIG UND FLEXIBEL WIE NIE: MIT DEM KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC DAS GANZE JAHR MIT BUS UND BAHN DURCH SALZBURG!	SO GÜNSTIG UND FLEXIBEL UNTERWEGS WIE NOCH NIE!	STÄNDIG AUF ACHSE? ERFAHREN SIE, WIE MAN DABEI SPAREN KANN.	KARTE ÜBERTRAGEN ODER AN WOCHENENDEN UND FEIERTAGEN JEMANDEN GRATIS MITNEHMEN? MIT DEM KLIMATICKET SALZBURG CLASSIC PLUS KEIN PROBLEM!

Freizeit:



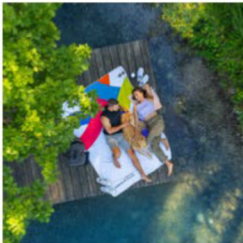
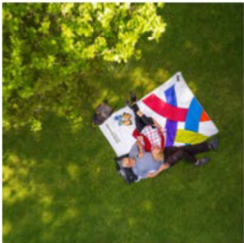
Freizeit-Ticket Salzburg

Raus aus dem Alltag, rein ins Vergnügen: Alle Öffis* in ganz Salzburg um 19 Euro.

Zu zweit oder als Familie einen ganzen Tag Salzburg erkunden – und das um nur 19 Euro. Seit 1. Juli 2023 bietet der Salzburger Verkehrsverbund das neue Freizeit-Ticket Salzburg an: Zwei Personen, ein bis zu vier Kinder können damit einen Tag lang den öffentlichen Verkehr im ganzen Bundesland nutzen.

Gültig für einen Tag, zwei Personen und bis zu vier Kinder unter 15 Jahren.

*ausgenommen Fernverkehr

Freizeit-Ticket Salzburg um €19,-

Die kostenlose Salzburg Verkehr-App!

Immer die richtige Verbindung finden – mehr als eine einfache Öffi-App.

Salzburg Verkehr-App entdecken



Anhand der nachfolgenden Darstellung kann ein massiver Anstieg der geförderten Jahreskarten Verkaufszahlen festgestellt werden:

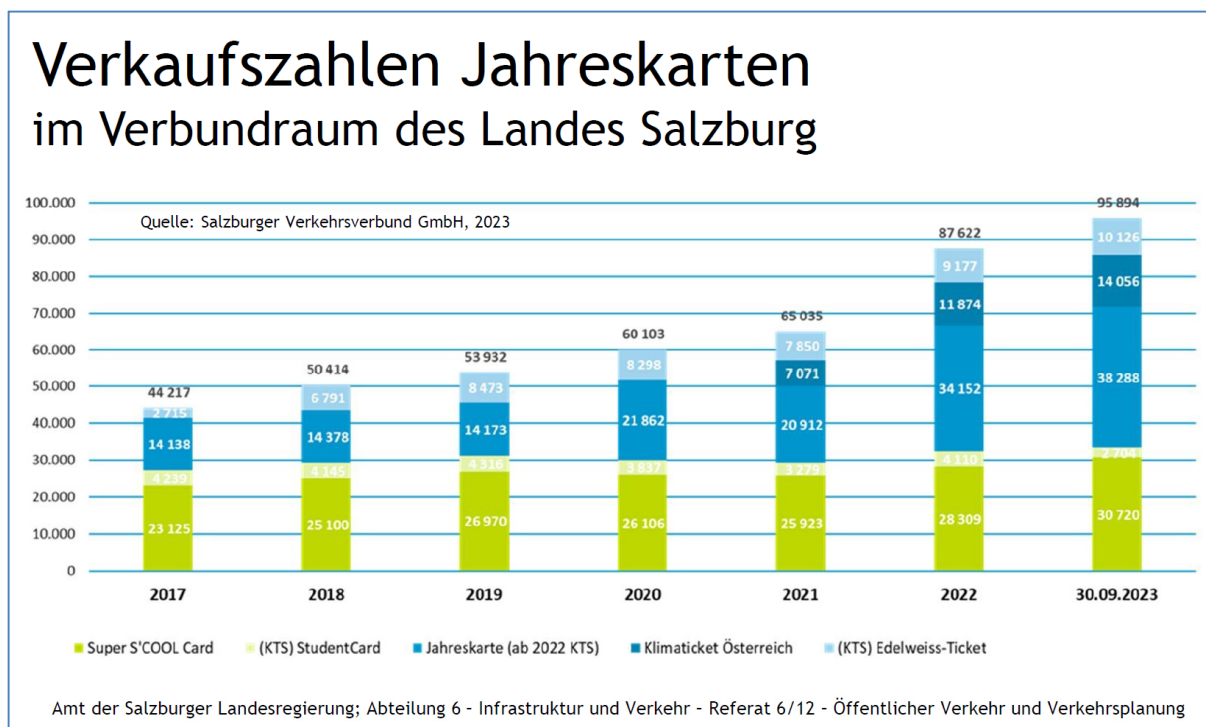


Abbildung 1: Jahreskarten Verkaufszahlen

Landesradverkehrsnetz

Das Land Salzburg setzt den Ausbau des Radroutennetzes im Bundesland Salzburg fort und fördert auch die Salzburger Gemeinden, um Qualitätsverbesserungen für den Radverkehr im Gemeindestraßennetz zu unterstützen. Ergänzend werden auch andere Maßnahmen zur

Radverkehrsförderung vom Land Salzburg gesetzt, wie Ausbau und Förderung von Radabstellanlagen, bewusstseinsbildende Maßnahmen und Aktionen. Ziel des Radverkehrskonzeptes des Land Salzburg ist die Steigerung des Radverkehrs auf 13 Prozent bis 2025.

10. MASSNAHMEN DER AKTIONSPLANUNG

10.1 Maßnahmen in der Verkehrsplanung

Erneute landesweite Fahrplanausweitung ab Ende 2019:

Mit dem neuen, von Bund und Land gemeinsam getragenen Verkehrsdienstvertrag werden ab bzw. inkl. 2020 jährlich rund 3,8 Millionen Zugkilometer auf den Salzburger ÖBB - Strecken bestellt. (finanzieller Nettobeitrag Land Salzburg knapp 30 %).

P&R - Haltestelle Seekirchen Süd am NAVIS-Nordostast/S-Bahn:

Planungen gemeinsam mit der ÖBB Infrastruktur AG erfolgt. Errichtung läuft seit 2022, Inbetriebnahme für 2024 zu erwarten.

Geplante bauliche Maßnahmen (Großprojekte/Umfahrungen)

Bis 2029 ist die Umsetzung von folgenden Bauvorhaben geplant, die auch eine Verbesserung der Lärmsituation bewirken:

Halbanschlussstelle Hagenau Ausbaustufe 2

- Entlastung des Ortes Bergheim durch Vermeidung von Mehrwegen

Ortsentlastung Wagrain

- geplante Umsetzung 2023 bis 2025
- Entlastung der L214 von Kilometer 0,0 bis 0,36

Anschlussstelle Reitdorf

Großvorhaben ERB-EuRegioBahnen/Verlängerung der S1 Salzburger Lokalbahn:

Dieses hätte erhebliches Verlagerungspotential im Zentralraum. Politische Grundsatzbeschlüsse liegen bei Land und Stadt Salzburg vor. Die Planungen für die behördliche Einreichung laufen. Endgültiger politischer Entscheidungsprozess zum Bau aber noch nicht abgeschlossen.

10.2 Maßnahmen in der Raumordnung

In der überörtlichen und örtlichen Raumplanung wird eine Reihe von indirekten Maßnahmen umgesetzt, die Auswirkungen auf die Verminderung von Lärm haben:

Konsequente Umsetzung der Richtlinie »Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg«: Die Richtlinie kann kostenlos bezogen werden unter:

https://www.salzburg.gv.at/umweltnaturwasser/_Documents/pdf-immission.pdf

Zur Erleichterung des Vollzugs der Richtlinie in den Gemeinden wurden zusätzliche Lärmkarten (Berücksichtigung eines Prognoseverkehrs) berechnet und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Diese Prognoselärmkarten sind in SAGISonline allgemein zugänglich. Gerade diesen Lärmkarten kommt zunehmend höhere Bedeutung bei.

Für alle nicht vom UUG umfassten Landesstraßen B und L werden in den nächsten Jahren vereinfachte Lärmimmissionskarten berechnet werden. Diese Karten werden den derzeitigen Straßenverkehrslärmemissionskataster ersetzen und sollen in der Raumordnung umfassend angewendet werden.

Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) wurde überarbeitet und liegt nun in der Fassung 2022 vor. Im Kapitel 6.4 werden die Planungsrichtwerte Immissionsschutz dargestellt. Laut LEP 2022 sollen zur Schaffung von möglichst nutzungskonfliktfreien Strukturen in Siedlungsgebieten die nachfolgenden Tabellen sowie ergänzend dazu die Richtlinie Immissionsschutz berücksichtigt werden:

- a. Bei Baulandausweisungen sind die Planungsrichtwerte gemäß Tabelle 2, Tabelle 3 und Tabelle 4 zu berücksichtigen.
- b. Keine Neuausweisung unbebauter Flächen als Wohnbauland bei Überschreiten von gesundheitsgefährdenden Werten (L_{den} 65 dB/ L_{night} 55 dB) ausgenommen:
 - In festgelegten Siedlungsschwerpunkten ist ein Überschreiten der o.a. Lärmgrenzwerte bei Wohnbaulandwidmungen zulässig, wenn durch die Festlegung von Maßnahmen am Emittenten, am Ausbreitungsweg und/oder am Gebäude ein widmungskonformes, der Kategorie entsprechendes Ruheklima eingehalten wird.
 - In weitgehend bebauten Bereichen die Ausweisung kleinerer Flächen zur Schaffung abgerundeter und geschlossener Flächen (§ 37 Abs 2 ROG 2009 idgF).
- c. Neuausweisung unbebauter Flächen als Wohnbauland außerhalb von Siedlungsschwerpunkten ist nur zulässig, wenn die Werte in Tabelle 3 nicht überschritten werden und durch einfache Maßnahmen am Baukörper die Planungsrichtwerte in Tabelle 2 erreicht werden können.

Generelle Planungsrichtwerte für bestimmte Widmungskategorien:

Baulandkategorie	Lärmimmissionen in [dB]	
	L_{den}	L_{night}
Sonderflächen für Kuranstalten, Krankenhäuser und ähnliche schutzwürdige Einrichtungen	45	35
Reine Wohngebiete (RW)	50	40
Erweiterte Wohngebiete (EW), Dorfgebiete (DG), Zweitwohngebiete (ZG), Betriebsgebiete mit Nutzung gem. § 30 Abs 1 Z 6 lit. d ROG 2009 (Start- und Übergangswohnungen)	55	45
Kerngebiete (KG), Gebiete für den Förderbaren Wohnbau (FW), Ländliche Kerngebiete (LK), Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe (BG), Gebiete für Handelsgroßbetriebe (HGB, soweit Wohnen möglich ist)	60	50

Tabelle 2: Generelle Planungsrichtwerte für bestimmte Widmungskategorien

Zulässige Immissionsbelastungen für bestimmte Widmungskategorien außerhalb von Siedlungsschwerpunkten:

Baulandkategorie	Lärmimmissionen in [dB]	
	L _{den}	L _{night}
Reine Wohngebiete (RW)	55	45
Erweiterte Wohngebiete (EW), Dorfgebiete (DG), Zweitwohngebiete (ZG)	60	50
Kerngebiete (KG), Ländliche Kerngebiete (LK), Gebiete für Beherbergungsgroßbetriebe (BG), Gebiete für Handelsgroßbetriebe (HGB, soweit Wohnen möglich ist)	65	55

Tabelle 3: Zulässige Immissionsbelastungen für bestimmte Widmungskategorien außerhalb von Siedlungsschwerpunkten

Ziel ist es überall den generellen Planungsrichtwert (siehe Tabelle 2) durch Maßnahmen zu erreichen.

Freileitungsinfrastruktur

Zulässige Immissionsbelastungen für bestimmte Widmungskategorien: Bei Freileitungen sind folgende Abstände (siehe Tabelle 4) von der Mittelachse der Leitung zur Vermeidung von Nutzungskonflikten bei der Ausweisung der Baulandkategorien RW, EW, FW, DG, KG, LK, ZG, BG, HGB (wenn Wohnnutzungen gemäß § 30 Abs 1 Z 10 lit b ROG 2009 idgF möglich sind) einzuhalten:

Abstände zu Freileitungen:

Freileitung	Abstand in m
110-kV_Leitungen	20
220-kV_Leitungen	45
380-kV_Leitungen	70

Tabelle 4: Abstände zu Freileitungen

10.3 Auf die Geräuschquelle ausgerichtete technische Maßnahmen

Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel werden von den Baubezirken der Landesstraßenverwaltung folgende Maßnahmen laufend geplant und umgesetzt:

Fahrbahnen:

- Ca. 40 km neue Fahrbahndecken (Beläge) pro Jahr durchschnittlich in den letzten 6 Jahren. Dieses Programm wird fortgesetzt und je nach vorhandenem Budget ausgeweitet.
- Keine Pflasterungen im Fahrbahnbereich
- Möglichst einheitliche / homogene Fahrbahnoberflächen
- Schachtabdeckungen im Fahrbahnbereich: bei Bestandsanierungen neu ausgeführte Schachtanzahl möglichst gering mit verschraubten Deckeln

Brücken:

- Bis zu brauchbaren Brückenlängen möglichst integrale Brückenobjekte ohne Fahrbahnübergangskonstruktionen (FÜK) im Brückenverlauf
- Lärmabschirmung der FÜK nach unten
- FÜK: Fingerkonstruktionen anstatt Lamellenkonstruktionen

- Bestmöglicher FÜK-Einbau und bestmögliche Anrampung vor Fugenkonstruktionen
- Verstärkter Einsatz von Betonleitwänden (Lärmabschirmung)
- Forschungsvorhaben für alternative Deckelkonstruktionen auf Brücken zur Lärmreduktion

10.4 Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung

Das Land Salzburg hat seit 2018:

- 1042 elektrisch betriebene Personenkraftfahrzeuge der Klasse M1
- 343 leichte E-Nutzfahrzeuge und E-Busse (Klassen N1 bzw. M1+M2)
- 84 E-Transporträder und
- 30 Elektrofahrzeuge für Nahwärmeversorger

gefördert.

Das Landes Salzburg hat bereits einige elektrisch betriebene Dienstfahrzeuge angeschafft. Mit der stetigen Erhöhung der Reichweite bei Elektrofahrzeugen, sind weitere Anschaffungen von Elektrofahrzeugen vorstellbar.

10.5 Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung

Die Förderprogramme zur Errichtung von Lärmschutzwänden und zum Einbau von Lärmschutzfenstern werden weitergeführt.

Für die nächsten 5 Jahre (2024 - 2029) ist geplant, für Lärmschutzwände und -dämme in Summe € 5.000.000,- auszugeben und damit entsprechende Lärmschutzprojekte umzusetzen.

Der zukünftig verfügbare Betrag ist abhängig vom Budgetbeschluss des Landtages. Diese Einzelprojekte werden gemäß Listung in der vorliegenden Dringlichkeitsreihung umgesetzt, die Dringlichkeitsreihung wird fortgeführt.

Doppelförderungen wurden vermieden und Synergieprojekte wurden abgestimmt.

10.6 Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen

Im Bereich des Landes Salzburg sind keine zusätzlichen derartigen Maßnahmen vorgesehen.

10.7 Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete

Im Bundesland Salzburg bestehen neben den, durch Lärm belasteten Flächen, auch zahlreiche wenig verlärmte Gebiete bzw. Gebiete mit geringen Störeinflüssen, welche sich im verdichteten Wohnbau bzw. Städtebau durch angelegte Parks, Grünflächen und Freizeitflächen ergeben. Diese Flächen werden hier im Lärmaktionsplan nicht explizit angeführt bzw. als „Ruhige Gebiete“ ausgewiesen.

In etablierten Planungsinstrumenten wie etwa dem auf Gemeindeebene basierenden räumlichen Entwicklungskonzept, werden im Freiraumkonzept auf Basis analysierter naturräumlicher Gegebenheiten und Umweltbedingungen auch Ziele der Gemeinde zur Naherholung

gesetzt. Die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen werden dabei auch hinsichtlich der Schallpegelbelastung in abgestufter Weise aneinandergereiht, um möglichen schalltechnischen Nutzungskonflikten entgegen zu wirken.

Das durch die EU eingeführte Schutzgebietsnetz „Natura 2000“, die Alpenkonvention als völkerrechtlicher Vertrag zum Schutz der Alpen und auch überörtliche Raumordnungsprogramme wie etwa das Landesentwicklungsprogramm zielen zwar nicht unmittelbar auf den Lärmschutz ab, führen aber mit ihren Zielen, auch zu ruhigen Gebieten, also Gebiete mit einem hohen Erholungsgehalt.

11. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN BEHÖRDEN

Bei der Erstellung der strategischen Lärmkarten wurde mit den Nachbar(bundes)ländern folgendermaßen zusammengearbeitet:

Anhand der Verkehrsstärken (JDTV) der Landesstraßen B und L sowie von Privatstraßen mit entsprechender Verkehrsbedeutung wurden alle Straßen, die im Bereich der Landesgrenzen deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 8.220 Kfz/24h liegen, ausgeschieden. Diese Straßen werden in der folgenden Auflistung hellgrau dargestellt.

Bei den verbliebenen Straßen wurde mit dem jeweiligen Nachbar(bundes)land die Vorgehensweise abgestimmt. Dabei wurde für einzelne relativ kurze Straßenabschnitte die Kartierung auch unterhalb des Schwellenwertes bis an die Landesgrenze vereinbart bzw. fortgesetzt.

Folgende Straßen schneiden die Salzburger Landesgrenzen - Aufzählung ausgehend von Bayern (Deutschland) im Uhrzeigersinn.

Bayern (Deutschland): 4 Straßen (B178, B1, B155, B156a) mit entsprechender Verkehrsstärke

B178 Loferer Straße
L110 Hirschbichl Straße
L256 Dürrnberg Straße
B160 Berchtesgadener Straße
L114 Großmeiner Straße
B1 Wiener Straße
B155 Münchener Straße
B156a Lamprechtshausener Straße Abzw. Oberndorf

Oberösterreich: 6 Straßen (B156, L101, B147, B1, B154, B158) mit entsprechender Verkehrsstärke

L205 St. Georgener Straße
L228 Außerfürther Straße
B156 Lamprechtshausener Straße
L221 Michaelbeurer Straße
L242 Perwanger Straße
L203 Gransdorfer Straße
L101 Mattseer Straße
B147 Braunauer Straße und L268 Baier Straße
B1 Wiener Straße
L265 Hüttenedter Straße
L208 Vöcklatal Straße

B154 Mondsee Straße
L103 Thalgauer Straße
B154 Mondsee Straße (bei km 25,833)
L217 Kienbergwand Straße
B152 Seeleiten Straße
L116 St. Wolfgang Straße
B158 Wolfgangsee Straße
B166 Paß Gschütt Straße

Steiermark: Eine Straße (B320) mit entsprechender Verkehrsstärke

L219 Filzmooser Straße
B320 Ennstal Straße
L223 Forstauer Straße
B96 Murtal Straße
B95 Turracher Straße

Kärnten: Keine Straße mit entsprechender Verkehrsstärke

L267 Bundschuh Straße
B99 Katschberg Straße
B167 Gasteiner Straße
Großglockner-Hochalpenstraße

Osttirol: Keine Straße mit entsprechender Verkehrsstärke

Felbertauernstraße

Südtirol (Italien): Keine Straße im hochalpinen Gelände

Nordtirol: 2 Straßen (B178, B161) bis an die Landesgrenze kartiert

B165 Gerlos Straße
B161 Paß Thurn Straße
B164 Hochkönig Straße
B178 Loferer Straße

12. LANGFRISTIGE STRATEGIE ZUM SCHUTZ VOR UMGEBUNGSLÄRM

Belastungen vermeiden, damit später nicht teuer saniert werden muss - dieser Gedanke ist sowohl volkswirtschaftlich sinnvoll, als auch im Hinblick auf mangelnde Budgets. Raumordnung, Mobilitätsplanung und eine entsprechende Infrastruktur für den öffentlichen Verkehr (Attraktivierung des Öffentlichen Verkehrs) sind wichtige Stützen.

12.1 Raumordnung und Mobilitätsplanung

Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“

Allgemeines:

Das Bundesland Salzburg weist eine Fläche von 7.154 km² auf, davon können aber nur rund 17,6 % (1.259 km²) als Dauersiedlungsraum genutzt werden. In diesem Dauersiedlungsraum befinden sich 99,8 % der Wohnbevölkerung, 99,5 % der Beschäftigten am Arbeitsort sowie 96,8 % der verbauten Fläche. Durch die Vielzahl der Nutzungsinteressen (Siedlungsflächen, Verkehrsflächen, technische Infrastrukturen, Freiraumnutzungen) und durch den dadurch

immer knapper werdenden Raum, sowie durch die daraus resultierenden Umweltproblematiken (Bodenversiegelung, Lärm, Luftschadstoffe etc.) wird die Planung und Flächensicherung für zukünftige Verkehrsinfrastrukturen zusehends schwieriger. Neben langen Planungszeiträumen sind auch die finanziellen Ressourcen des Bundes, des Landes und der Kommunen ein Faktum, dass die Umsetzung von geplanten Verkehrsprojekten oftmals verzögert. Um aber auch in Zukunft eine Verkehrsinfrastruktur anbieten zu können, die die intensiven Austauschbeziehungen und Verflechtungen des Zentralraumes Salzburgs mit den Bezirken Innergebirg sowie den benachbarten Ländern (vor allem Bayern und Oberösterreich) gewährleisten kann, sind eine vorausschauende Planung und Freihaltung von Korridoren bzw. Trassen erforderlich. Auch in den inneralpinen Talschaften bestehen sehr oft beengte Verhältnisse, die sich nachteilig auf die Verkehrsverhältnisse auswirken. Der Urlaubsreiseverkehr, sowie das Freizeitverhalten der Bevölkerung, vergrößern diese Problematik.

Eine wichtige Rolle für das Verkehrsgeschehen im Land Salzburg nimmt auch die Schieneninfrastruktur ein. Durch die bereits teilweise erfolgte Umsetzung des NAVIS-Konzeptes (S-Bahn Salzburg) ist ersichtlich, welches Potenzial dieser Verkehrsträger für eine nachhaltige Verkehrsabwicklung besitzt. Der Um- bzw. Ausbau bestehender Bahntrassen und Haltestellen, aber vor allem auch die Errichtung neuer Schienenwege soll durch die Flächenfreihaltung mittels des Sachprogrammes mittel- bis langfristig gesichert werden.

Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ als Teil des Landesentwicklungsprogramms

Der Um- bzw. Ausbau bestehender Bahntrassen und Haltestellen wird durch die Flächenfreihaltung des Sachprogramms „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ als Teil des Landesentwicklungsprogramms gewährleistet.

Wesentlich erscheint, dass die Chancen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung weiterhin genutzt werden und dass allfällige Risiken durch raumordnerische Maßnahmen vorausschauend verhindert bzw. minimiert werden. Das Sachprogramm »Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte« soll neben anderen Raumplanungsinstrumenten einen Beitrag liefern, dass durch eine koordinierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung die hohe Qualität der Landschaft dieses Raumes und die Lebensqualität der heute und künftig hier lebenden Menschen verbessert bzw. erhalten werden können. Eine intakte Landschaft wird dabei als Voraussetzung für einen funktionierenden, attraktiven und somit zukunftsfähigen Lebens- und Wirtschaftsraum gesehen.

Ziel des Sachprogrammes sind verbindliche flächen- und raumbezogene Festlegungen im Hinblick auf eine Trassen-/Korridorfreihaltung bzw. eine Standortsicherung. Grundsätzlich ist das Raumordnungsprinzip der Begründbarkeit und Nachvollziehbarkeit von Planungsmaßnahmen ausschlaggebende Maxime für Art und Umfang der erforderlichen Grundlagen. Die Gliederung der Projekte erfolgt in der Unterscheidung zwischen Schienen- und Straßenprojekten, sowie einer weiteren Untergliederung. Das Sachprogramm „Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“ wird gerade einer Evaluierung unterzogen. Drei bereits umgesetzte Trassen bzw. Projekte sind im Zuge der Verbindlicherklärung des Landesentwicklungsprogramms gestrichen worden. Die verbleibenden Trassen werden evaluiert bzw. können auch neue zusätzliche Trassen bzw. Varianten hinzukommen.

Die Gliederung der Projekte erfolgt in der Unterscheidung zwischen Schienen- und Straßenprojekten sowie einer weiteren Untergliederung. Insgesamt handelte es sich zum Stichtag 23.08.2023 um folgende Projekte:

Schienenprojekte:

18 Projekte Neu/Umbau sowie Projekte für Bahnhaltestellen (Neu/Umbau, ÖV-Knoten, P&R, B&R) und Projekte für Anschlussbahnen bzw. Güterterminals

Straßenprojekte:

8 Projekte (1 Projekt bereits umgesetzt) Neu/Umbau bzw. Umfahrungen und Projekte Autobahn (Anschlussstellen)

12.2 Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Verkehrs

Die Verkehrsmittelwahl wird in hohem Maße von den Qualitätsmerkmalen der angebotenen Verkehrssysteme bestimmt. Im Personenverkehr weisen sowohl Bahn und Bus als auch die Radwegeanlagen und die Fußwegenetze hohe Qualitätsdefizite gegenüber dem Autoverkehr auf. Gleiches gilt auch im Güterverkehr für die Bahn gegenüber dem Lkw.

Das SLMK (Salzburger Landesmobilitätskonzept; salzburg.mobil 2025) empfiehlt daher, für alle Verkehrsträger und Verkehrsmittel (Öffentlicher Verkehr, Radverkehr, Straßen und Güterverkehr) landesweit geltende Angebotsqualitätsstandards zu setzen und zu kontrollieren.

Die Anwendung der Standards wird auch für den bayerischen Bereich der EuRegio Salzburg - Berchtesgadener Land - Traunstein empfohlen.

Standards für Bahn- und Bushaltestellen

Für die bessere Ausstattung der ca. 2.000 Bahn- und Bushaltestellen im Land Salzburg wurde im SLMK empfohlen, in Abhängigkeit vom Fahrgastpotenzial differenzierte Ausstattungsstandards zuzuordnen und schrittweise zu realisieren.

Status: Eine Erhebung zu allen Bahn- und Bushaltestellen wurde durchgeführt. Die Ergebnisse werden im Rahmen der bundesweiten ÖV-Ausbaustandards herangezogen.

Seit 2011 werden Maßnahmen zur Verbesserung der Standards von Bushaltestellen vom Land gefördert - zusätzliche Förderung, wenn überdachte Fahrradabstellanlagen nach dem Stand der Technik bei den Haltestellen errichtet werden. Den Gemeinden soll so ein Anreiz für die Modernisierung und Attraktivierung von Bushaltestellen gegeben werden.

Die Salzburger Lokalbahn soll ab 2026, 20 neue Zuggarnituren mit erheblich verbessertem Fahrkomfort bekommen. Die Zuggarnituren werden gemeinsam mit dem Hersteller an die benötigten Anforderungen angepasst.

Des Weiteren wurden bereits die Bahnhöfe Oberndorf und Bürmoos aufwendig umgebaut und an die zukünftigen Bedürfnisse angepasst, wie etwa Barrierefreiheit, witterungsgeschützte Wartebereiche, neuen WC-Anlagen, Anpassung/Erweiterung der Park & Ride bzw. Bike & Ride Anlagen.

Rahmenplan Öffentlicher Verkehr - Salzburg Takt für Bahn und Bus

Ein attraktives und an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientiertes Angebot im ÖPNV erfordert einen landesweiten integralen Taktfahrplan - den Salzburg Takt, der den Bahn- und Busverkehr umfasst und auf den Personenfernverkehr der Bahn so weit wie möglich abgestimmt wird.

Im SLMK wurde empfohlen, für Bahn und Bus in Salzburg einen Integrierten Taktverkehr - den Salzburg Takt - zu entwickeln, der mit den benachbarten Ländern und dem Fernverkehr so weit wie möglich abgestimmt ist. Für diesen Salzburg Takt sind entsprechende ÖV-Rahmenpläne zu entwickeln.

Status: in Arbeit

Standards für Straßen mit Busverkehr

Zur Qualität des Busverkehrs gehören kurze Fahrzeiten bei hoher Pünktlichkeit. Haltestellenaufenthalte sind unvermeidlich, nicht aber durch Stau oder Ampelregelungen bedingte Verzögerungen. Die Landesregierung hat daher bereits im Jahre 1992 die Verkehrsbehörden angewiesen, in der Stadt Salzburg und den Umlandgemeinden den Vorrang für Linienbusse sicherzustellen. In konsequenter Weiterführung dieses Konzeptes werden auf allen B- und L-Straßen des Landes Salzburg und auf dem Straßennetz der Stadt Salzburg mit dem Linienbusverkehr abgestufte Streckenstandards festgelegt.

Status: An einigen Straßen im Zulauf zur Stadt Salzburg (B1, B158, L101) wurden Buskorridore mit eigenen Busspuren bzw. mit Buspriorisierungen eingerichtet. Diese Strategie wird weiterverfolgt.

12.3 Verkehrsinfrastruktur

Nahverkehrsinfrastruktur im Großraum Salzburg

Für die Gestaltung der Nahverkehrsinfrastruktur im Großraum Salzburg wurde das Programm NAVIS (Nahverkehrsinfrastrukturprogramm Salzburg) entwickelt. NAVIS hat eine umfassende Attraktivität des Personennahverkehrs im Zentralraum Salzburg zum Ziel. Die ersten beiden Ausbaustufen sind abgeschlossen. Im Sinne NAVIS steht derzeit das Vorhaben der teilweise unterirdischen Verlängerung der Salzburger-Lokalbahn nach Süden und durch die Stadt Salzburg (Projekt S-Link, siehe Punkt 9.1) im Brennpunkt.

Landes-Radverkehrsnetz

Die Qualitätsverbesserungen im Radverkehr mit dem Ziel der Steigerung des Radverkehrsanteils sind Teil der Landesmobilitätspolitik. Es wird dabei auch an multimodalen Lösungen gearbeitet, wie etwa der noch nicht abschließend geregelten Fahrradmitnahme im Bus, der Ausweitung von Fahrradabstellplätzen und Rad-Verleihsystemen.

Anschlussbahnen und Terminals

In Österreich finden mehr als zwei Drittel des Güterumschlags auf der Schiene über Anschlussbahnen statt. Im Rahmen einer langfristigen Strategie zur Herstellung einer Wettbewerbsgleichheit zwischen Schiene und Straße, zur Stärkung des Umweltschutzes und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit hat der forcierte Ausbau von Anschlussbahnen eine besondere verkehrspolitische Bedeutung. Für Anschlussbahnen und Industriestammgleise existieren Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der ÖBB. Diese werden von einer Förderung des Landes Salzburg je nach Projektgröße ergänzt. Das Land Salzburg unterstützt mit diesem Förderprogramm jene Unternehmen, die ihren Gütertransport auf die Schiene verlagern. Die Landesförderung beträgt maximal zehn Prozent der Projektkosten und ergänzt die vom Bund gewährte 30- bis 40-prozentige Anschlussbahnförderung.

Status: Bezüglich der Verlagerung des Lkw-Verkehrs auf die Schiene wurde 2008 das Projekt »Innoversys« gestartet. Darin sollen gemeinsam mit der Wirtschaft die erforderlichen Maßnahmen (Anschlussgleise, Terminals, usw.) im Land Salzburg und im angrenzenden bayrischen Raum identifiziert werden. Seit 2008 ist der Salzburger Anschlussbahncoach eingerichtet, welcher im Kontakt mit Firmen und Kommunen Synergieeffekte im regionalen

Bahngüterverkehr schafft, um den Betrieb von Anschlussbahnen und öffentlichen Ladegleisen rentabler zu machen.

Weitere Maßnahmen zu Anschlussbahnen und Terminals finden sich im Sachprogramm »Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte« (siehe Kapitel 11.1).

Allgemein

Es wird auch auf die zahlreichen Maßnahmen im Landesmobilitätskonzept „salzburg.mobil 2025“ verwiesen.

13. INFORMATIONEN ZU DEN FINANZMITTELN

Die im Lärmaktionsplan angeführten Projekte erfolgen nicht aus dem Titel »Aktionsplan Salzburg (Landesstraßen im Land Salzburg)«, diese sind immer Projekte der jeweiligen Abteilungen aus anderen Titeln mit Wirkung auf den Straßenverkehrslärm. Angaben zu den verfügbaren Finanzmitteln (soweit verfügbar) sind jeweils bei der Beschreibung dieser Projekte angeführt.

Für alle in diesem Bericht angeführten Projekte sind jedenfalls die Budgetrichtlinie(n) und alle haushaltsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Jede Projektdurchführung ist von den jeweils zur Verfügung stehenden Finanzmitteln abhängig. Die Aufnahme von Maßnahmen in den Teil-Lärmaktionsplan Salzburg hat jedenfalls keine Finanzierungszusage aus dem Titel Lärmaktionsplan zur Folge. Vor jeder Projektdurchführung muss die jeweils projektverantwortliche Dienststelle die entsprechende budgetäre Bedeckung sicherstellen.

Da die jeweiligen Landesbudgets erst in Zukunft erstellt werden, können derzeit nur wenige Angaben zu den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln gemacht werden (kein Präjudiz des Landtages).

14. BEWERTUNG DER DURCHFÜHRUNG UND DER WIRKSAMKEIT DES AKTIONSPANS

Die im Aktionsplan angeführten Maßnahmen und Programme werden alle 5 Jahre (hier einmalig nach 6 Jahren) im Rahmen der Aktualisierung der strategischen Lärmkarten und der Aktionspläne einer Evaluierung und Bewertung unterzogen.

Der Lärmaktionsplan enthält auch Maßnahmen aus anderen Programmen mit einer Relevanz bezüglich des Straßenverkehrslärms. Wenn in den referenzierten Programmen eine Evaluierung vorgesehen ist, wird aus ökonomischen Gründen auf diese Evaluierungsberichte verwiesen. Dies gilt jedenfalls für das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2016-2025 (salzburg.mobil 2025). Sobald eine erste Evaluierung vorliegt, wird diese im nächstfolgenden Lärmaktionsplan referenziert.

15. VORAUSSICHTLICHE REDUKTION DER VON UMGEBUNGSLÄRM BELASTETEN PERSONEN

Eine Angabe der Anzahl der durch die konkreten Maßnahmen (außer bei konkreter Detailinformation zur Maßnahme) in den nächsten fünf Jahren vor Umgebungslärm geschützten Personen ist zur Zeit nicht möglich, da einerseits die meisten hier angeführten Planungen ressourcenabhängige Rahmenpläne darstellen (z.B. abhängig von Finanzmitteln etc.) und da andererseits die Wirkung der im angesprochenen Zeitraum im Bereich Straßenverkehr geplanten Maßnahmen auf Grund der Komplexität erst durch eine Evaluierung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann (zur Zeit der Rahmenplanung fehlen entscheidende Details).

16. BEURTEILUNG DER ERHEBLICHKEIT VON UMWELTAUSWIRKUNGEN (ERHEBLICHKEITSBERICHT)

Die Umweltprüfung beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen von Planungen. Mit ihrer Hilfe soll der Umwelt gleich viel Bedeutung beigemessen werden wie wirtschaftlichen oder sozialen Aspekten. Umweltaspekte können durch eine Umweltprüfung rechtzeitig in die Planungsprozesse einfließen.

Seit dem Jahre 2001 steht die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.6.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, (SUP-Richtlinie) in Kraft. Die Umsetzung der SUP-Richtlinie erfolgte in Österreich in den jeweiligen Materien-gesetzen auf Landes- und Bundesebene.

§ 18 UUG verweist hinsichtlich der Umweltprüfung auf § 5 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 (S.AWG).

§ 5 Abs 2 S.AWG legt fest, dass Pläne einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn die Planung geeignet ist,

1. Grundlage für ein Projekt zu sein, das gemäß dem Anhang 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, oder

2. Europaschutzgebiete (§ 5 Z 10 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG) oder Wild-Europa-Schutzgebiete (§ 108a des Jagdgesetzes 1993 - JG) erheblich zu beeinträchtigen.

Die im Land Salzburg ausgewiesenen Wild-Europa-Schutzgebiete sind fernab von Verkehrsträgern situiert. Lediglich der Grenzübergang von Oberndorf nach Laufen überschneidet sich mit der B156a über etwa 72 Metern mit einem Europaschutzgebiet gem. NSchG (FFH-RL). Eine Beeinträchtigung ist durch Maßnahmen des Lärmaktionsplans nicht gegeben.

Weiters legt § 5 Abs 3 S.AWG fest, dass Planungen, für die nicht bereits eine Verpflichtung zur Umweltprüfung nach Abs 2 besteht, nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen sind, wenn sie voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben. Zum Zweck dieser Beurteilung hat eine Umwelterheblichkeitsprüfung unter Berücksichtigung folgender Kriterien stattzufinden:

1. das Ausmaß, in dem die Planung für andere Programme oder Pläne oder für Projekte und andere Tätigkeiten in Bezug auf den Standort, die Art, Größe und Betriebsbedingungen oder durch die Inanspruchnahme von Ressourcen einen Rahmen setzt;
2. die Bedeutung der Planung für die Einbeziehung der Umwelterwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung, sowie die für die Planung relevanten Umweltprobleme;
3. die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
4. der kumulative und grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen, der Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen sowie die Auswirkungen auf die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders geschützten Gebiete;
5. die Risiken für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt;
6. die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebietes (besondere natürliche Merkmale oder kulturelles Erbe, Überschreitung von Umweltqualitätsnormen oder Grenzwerten, intensive Bodennutzung, Auswirkungen auf Gebiete oder Landschaften, deren Status als national, gemeinschaftlich oder international geschützt anerkannt ist).

Das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung ist einschließlich, der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe und Erwägungen, in einem Erheblichkeitsbericht zu dokumentieren. Der Erheblichkeitsbericht ist nach Ende der Stellungnahmefrist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs 1) zu überarbeiten. Der endgültige Erheblichkeitsbericht ist unverzüglich gemäß Abs 1 zu veröffentlichen.

Für die bereits durchgeführten oder in Durchführung befindlichen Projekte des Aktionsplanes wurden im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens allfällige Umweltauswirkungen bereits geprüft und die Projekte aufgrund der nicht gegebenen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen oder des überwiegenden öffentlichen Interesses an der menschlichen Gesundheit genehmigt. Das betrifft im Wesentlichen die im Punkt 8 und 9.1 dieses Aktionsplanes angeführten Maßnahmen. Zukünftige Infrastrukturprojekte können erst nach Vorliegen von ausreichend konkreten Planungen einer entsprechenden Beurteilung unterzogen werden.

In Kapitel 9.2. sind Maßnahmen der Raumordnung in abstrakter Form beschrieben, sodass derzeit noch keine Erheblichkeit von Umweltauswirkungen erkennbar ist. (Anmerkung: Sobald konkrete Verfahren gemäß ROG 2009 durchgeführt werden, ist dort die Umwelterheblichkeit zu prüfen.)

In Kapitel 9.3. sind Standardverfahren zur Lärminderung angeführt, die dem Stand der Technik und der Wissenschaft entsprechen, bei konkreten Verfahren laufend angewendet werden und in den einzelnen Verfahren genehmigungsfähig waren. Daher ist davon auszugehen, dass die im Kapitel 9.3. angeführten Maßnahmen mit keiner erheblichen Umweltauswirkung verbunden sind.

In Kapitel 9.4. werden Maßnahmen angeführt die keiner Umweltprüfung unterliegen, eine im europäischen Raum rechtliche Zulassung liegt bereits vor.

In Kapitel 9.5. werden Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung (Lärmschutzwände und -dämme, Lärmschutzfensterförderung) angeführt. Durch den Tausch von Fenstern in bestehenden Gebäuden wird offensichtlich keine erhebliche Umweltauswirkung gesetzt. Da die konkrete Situierung von Lärmschutzwänden und -dämmen in diesem allgemeinen Planungsniveau noch nicht einmal ansatzweise erkennbar ist, kann auch noch keine Prüfung allfälliger lokaler Umweltauswirkungen durchgeführt werden.

Für die im Kapitel 11. angeführten langfristigen Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm können mangels Detaillierung zum heutigen Zeitpunkt keine Auswirkungen auf Umwelterheblichkeit geprüft werden.

17. ZUSAMMENFASSUNG

Der Umgebungslärm-Aktionsplan Österreich 2024 - Aktionsplan Salzburg (Landesstraßen im Land Salzburg) bezieht sich auf die Landesstraßenabschnitte mit einer Gesamtlänge von 481,4 km, für die strategische Lärmkarten erstellt wurden. Autobahnen und Schnellstraßen werden im Aktionsplan des BMVIT behandelt. B und L Straßen im Gemeindegebiet der Stadt Salzburg werden ebenfalls hier behandelt.

Das Land Salzburg hat entlang von Landesstraßen Lärmschutzwände errichtet und den Einbau von Schallschutzfenstern und/oder -türen (inklusive Schalldämmlüfter) gefördert. Zur Entlastung von Ortschaften wurden/werden Umfahrungsstraßen gebaut.

Weil das Land Salzburg bemüht ist, die Lärmbelastung für seine Bürger möglichst gering zu halten, werden die bisher gesetzten Maßnahmen weitergeführt, jedoch nach Maßgabe der vorhandenen Budgets.

Das Salzburger Landesmobilitätskonzept 2016 - 2025 sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die durch Veränderung der Verkehrsmittelwahl auch zur Lärmverringerung beitragen. Die geplanten Maßnahmen sind in Umsetzung.

In der Raumordnung wird im Land Salzburg dem Schutz vor Lärm durch konsequente Umsetzung der Richtlinie »Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg« bereits seit Mitte der Neunzigerjahre des vorigen Jahrhunderts hohes Augenmerk geschenkt. Im Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 sind zusätzliche Instrumentarien zur verstärkten Berücksichtigung des vorbeugenden Lärmschutzes bei Flächenwidmung und Bebauungsplanung enthalten.

17.1 Bestehende Lärmschutzprogramme

Im Land Salzburg werden zahlreiche lärmrelevante Maßnahmen in den jeweiligen Verantwortungsbereichen (Straßenbau, Verkehrsplanung, Raumordnung usw.) durchgeführt. So wie Lärm gemäß der österreichischen Bundesverfassung immer nur an den jeweiligen Materien angehängt ist und nicht als eigener Kompetenztatbestand vorkommt, so finden sich lärmrelevante Maßnahmen im Land Salzburg oft angehängt an spezifische fachbezogene Projekte der Abteilungen.

Straßenausbauten:

B1/B147 Umfahrung Straßwalchen

Gesamtkosten (in Euro):
Ca. € 25 Mio.

Beginndatum des Programms:
2011

Datum der Fertigstellung:

2014

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:

Entlastung des Ortszentrums von Straßwalchen (ca. 40%ige Verkehrsentslastung).

Die Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren haben, ist nicht verfügbar.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Programms:

Grenzwert für L_{Tag} = 60 dB und Grenzwert für L_{Nacht} = 50 dB

Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf):

Belastung der Bewohner des Ortes Straßwalchen durch den Lärm von B1 und B147

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den Lärmaktionsplan:

Nicht verfügbar. Vor Beginn der Maßnahme gab es eine beinahe 40-jährige Diskussion über Trasse und Ausgestaltung der Umfahrungsstraße.

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Ausführung als Unterflurtrasse in 2 Bereichen, Lärmschutz in den Portalbereichen, Lärmschutz-/Hochwasserdamm

Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans:

Nicht verfügbar

Kurze Beschreibung gegebenenfalls beiliegender Zusatzinformationen:

Nicht mehr verfügbar

B159 Umfahrung Langwies

Gesamtkosten (in Euro):

Ca. € 20 Mio.

Beginndatum des Programms:

2014

Datum der Fertigstellung:

2016

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:

Die Anzahl ist nicht verfügbar.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Lärmaktionsplans:

Grenzwert für L_{Tag} = 55 dB und Grenzwert für L_{Nacht} = 45 dB (nach Vorgabe des Umweltmediziners im UVP-Verfahren)

Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf):

Belastung der Bewohner des Ortsteiles Langwies durch den Lärm der B159.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den Lärmaktionsplan:

Die Öffentlichkeit war im UVP-Verfahren gemäß den Vorgaben des UVP-Gesetzes eingebunden.

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:
Errichtung einer Lärmschutzwand an der B159 (im Bereich der Überführung über die Eisenbahn)

Verbesserung der bestehenden Lärmschutzwand an der Westbahnstrecke

Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplans:

Nicht zutreffend

Kurze Beschreibung gegebenenfalls beiliegender Zusatzinformationen:

Nicht mehr verfügbar

L118 Halbanschlussstelle Hagenau

Gesamtkosten (in Euro):

Ca. € 12 Mio.

Beginndatum des Programms:

2015

Datum der Fertigstellung:

Verkehrsfreigabe Ausbaustufe 1:

2015

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:

Die Anzahl ist nicht verfügbar. Die Wirkung dieses Bauvorhabens kann erst mit Fertigstellung der 2. Ausbaustufe dargestellt werden.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Programms:

Grenzwert für L_{Tag} = 55 dB und Grenzwert für L_{Nacht} = 45 dB (nach Vorgabe des Umweltmediziners im UVP Verfahren)

Zusammenfassung der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf:

Belastung der Bewohner des Ortes Bergheim durch den Lärm der B156.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den Lärmaktionsplan:

Die Öffentlichkeit war im UVP-Verfahren gemäß den Vorgaben des UVP-Gesetzes eingebunden.

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Errichtung von Lärmschutzwänden,

gebäudeseitige Maßnahmen an 26 Wohnobjekten

Verringerung der Mehrwege bei Fahrten zur A1-Anschlussstelle Salzburg-Nord

Kurze Beschreibung gegebenenfalls beiliegender Zusatzinformationen:

Nicht mehr verfügbar

Errichtung von Lärmschutzwänden:

Gesamtkosten (in Euro):

Ca. € 2,9 Mio.

Beginndatum des Programms:
2018

Datum der Fertigstellung:
2022

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:
Die Anzahl der Einwohner ist nicht verfügbar, weil die Förderung auf Wohnobjekte (ca. 90) bezogen ist.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Programms:
Grenzwert für L_{Tag} = 60 dB und Grenzwert für L_{Nacht} = 50 dB entsprechend dem Lärmschutz-Infoblatt (Stand Jänner 2015)

Zusammenfassung der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf:
Lärmbelastung durch Straßenverkehr auf Landesstraßen

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf das Lärmschutzprogramm:

Nach Antragstellung wird auf Basis schalltechnischer Berechnungen (oder Messungen) beurteilt, bei welchen Wohn- und Schlafräumfenstern es zu Grenzwertüberschreitungen gemäß dem Lärmschutz-Infoblatt (Stand Jänner 2015) kommt und ob das Wirtschaftlichkeitskriterium für die Errichtung einer Lärmschutzwand erfüllt ist. Fällt diese Prüfung positiv aus, so wird eine Lärmschutzwand errichtet (Prioritätenreihung).

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Errichtung von Lärmschutzwänden oder -wällen:

In 12 Projekten wurden Lärmschutzwände von ca. 3,1 km Länge zum Schutz von ca. 90 Wohnobjekten errichtet.

Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Ergebnisse des Lärmschutzprogramms:

Überprüfung der Anforderungen entsprechend den Förderbedingungen

Kurze Beschreibung gegebenenfalls beiliegender Zusatzinformationen:

<https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/Documents/pdf-formulare-bw-2517.pdf>

<https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/Documents/pdf-formulare-bw-w2516.pdf>

<http://www.laerminfo.at>

Förderung des Einbaus von Lärmschutzfenstern:

Gesamtkosten (in Euro):
Ca. € 1,5 Mio.

Beginndatum des Programms:
2018

Datum der Fertigstellung:
2022

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:
Die Anzahl der Einwohner ist nicht verfügbar, weil die Förderung auf Wohneinheiten (ca. 315) bezogen ist.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Programms:
Grenzwert für L_{Tag} = 60 dB und Grenzwert für L_{Nacht} = 50 dB entsprechend dem Lärmschutz-Infoblatt (Stand Jänner 2015)

Zusammenfassung der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf:

Lärmbelastung durch Straßenverkehr auf Landesstraßen

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf das Lärmschutzprogramm:

Nach Antragstellung wird auf Basis schalltechnischer Berechnungen (oder Messungen) beurteilt, bei welchen Wohn- und Schlafräumen es zu Grenzwertüberschreitungen gemäß dem Lärmschutz-Infoblatt (Stand Jänner 2015) kommt. Für diese Wohn- und Schlafräume wird dann eine Förderung nach den Grundlagen des Lärmschutzinfoblattes für den Einbau von Schallschutzfenstern oder -türen (gegebenenfalls mit Schalldämmlüfter) gewährt (Prioritätenreihung).

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Es wurde für ca. 315 Projekte der Einbau von ca. 2.270 Einzelelementen (Fenster oder Türen, Schalldämmlüfter) gefördert.

Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Ergebnisse des Lärmschutzprogramms:

Überprüfung der Anforderungen entsprechend den Förderbedingungen

Kurze Beschreibung gegebenenfalls beiliegender Zusatzinformationen:

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/_Documents/pdf-formulare-bw-2517.pdf

https://www.salzburg.gv.at/bauenwohnen/_Documents/pdf-formulare-bw-w2516.pdf

<http://www.laerminfo.at>

Verkehrsentlastung Schüttdorf

Gesamtkosten (in Euro):

Ca. € 18 Mio.

Beginndatum des Programms:

2020

Datum der Fertigstellung:

2022

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:

Die Anzahl ist nicht verfügbar. Die Wirkung dieses Bauvorhabens wird den strategischen Lärmkarten 2027 entnommen werden können.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Lärmaktionsplans:

Grenzwert für L_{day} = 55 dB und Grenzwert für L_{night} = 45 dB

Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf):

Belastung der Bewohner des Ortes Schüttdorf durch den Lärm der B311

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den Lärmaktionsplan:

Keine Angabe

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Keine Angabe

17.2 Geplante Lärmschutzprogramme - Lärmaktionsplan

A1 Halbanschlussstelle Hagenau (Zweite Ausbaustufe)

Gesamtkosten (in Euro):

Ca. € 4 Mio.

Beginndatum des Programms:

2019

Datum der Fertigstellung:

Baubeginn der Auffahrtsrampe nach politischer Umsetzungsentscheidung (zweite Ausbaustufe)

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:

Die Anzahl ist nicht verfügbar. Die Wirkung dieses Bauvorhabens wird den strategischen Lärmkarten 2022 (A1, B156, L118, Gemeinde Bergheim; Ballungsraum Salzburg) entnommen werden können.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Lärmaktionsplans:

Grenzwert für L_{Tag} = 55 dB und Grenzwert für L_{Nacht} = 45 dB (nach Vorgabe des Umweltmediziners im UVP-Verfahren)

Zusammenfassung der Ergebnisse der Lärmkartierung (Angabe der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf):

Belastung der Bewohner des Ortes Bergheim durch den Lärm der B156

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf den Lärmaktionsplan:

Die Öffentlichkeit war im UVP-Verfahren gemäß den Vorgaben des UVP-Gesetzes eingebunden.

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung und zum Schutz ruhiger Gebiete, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Errichtung von Lärmschutzwänden, gebäudeseitige Maßnahmen an 26 Wohnobjekten
Verringerung der Mehrwege bei Fahrten zur A1-Anschlussstelle Salzburg-Nord

Errichtung von Lärmschutzwänden

Gesamtkosten (in Euro):

Ca. € 5 Mio.

Beginndatum des Programms:

2024

Datum der Fertigstellung:

2029

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:

Die Anzahl der Einwohner ist nicht verfügbar, weil die Förderung auf Wohnobjekte bezogen ist.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Programms:

Grenzwert für L_{Tag} = 60 dB und Grenzwert für L_{Nacht} = 50 dB entsprechend dem Lärmschutz-Infoblatt (Stand Jänner 2021)

Zusammenfassung der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf:

Lärmbelastung durch Straßenverkehr auf Landesstraßen

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf das Lärmschutzprogramm:

Nach Antragstellung wird auf Basis schalltechnischer Berechnungen beurteilt, bei welchen Wohn- und Schlafräumen es zu Grenzwertüberschreitungen gemäß dem Lärmschutz-Infoblatt (Stand Jänner 2021) kommt und ob das Wirtschaftlichkeitskriterium für die Errichtung einer Lärmschutzwand erfüllt ist. Fällt diese Prüfung positiv aus, so wird eine Lärmschutzwand errichtet (Prioritätenreihung).

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Errichtung von Lärmschutzwänden oder -wällen:

Es ist geplant, jährlich Lärmschutzwände im Umfang des dafür vorgesehenen Budgets zu realisieren. Der zukünftig verfügbare Betrag ist abhängig vom Budgetbeschluss des Landtages. Diese Einzelprojekte werden gemäß Listung in der vorliegenden Dringlichkeitsreihung umgesetzt, die Dringlichkeitsreihung wird fortgeführt.

Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Ergebnisse des Lärmschutzprogramms:

Überprüfung der Anforderungen entsprechend den Förderbedingungen

Kurze Beschreibung gegebenenfalls beiliegender Zusatzinformationen:

<https://www.salzburg.gv.at/verkehr/Seiten/laermschutz.aspx>

<http://www.laerminfo.at>

Förderung des Einbaus von Lärmschutzfenstern:

Gesamtkosten (in Euro):

Nicht bekannt

Beginndatum des Programms:

2014

Datum der Fertigstellung:

2029

Anzahl der Einwohner, die eine Reduktion der Lärmbelastung erfahren:

Die Anzahl der Einwohner ist nicht verfügbar, weil die Förderung auf Wohneinheiten bezogen ist.

Anzuwendende Grenzwerte zum Zeitpunkt des Beginns des Programms:

Grenzwert für L_{Tag} = 60 dB und Grenzwert für L_{Nacht} = 50 dB entsprechend dem Lärmschutz-Infoblatt (Stand Jänner 2021)

Zusammenfassung der wichtigsten Lärmprobleme bzw. Lärmsituationen mit Verbesserungsbedarf:

Lärmbelastung durch Straßenverkehr auf Landesstraßen

Zusammenfassung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung in Bezug auf das Lärmschutzprogramm:

Nach Antragstellung wird auf Basis schalltechnischer Berechnungen (oder Messungen) beurteilt, bei welchen Wohn- und Schlafräumen es zu Grenzwertüberschreitungen gemäß dem Lärmschutz-Infoblatt (Stand Jänner 2021) kommt. Für diese Wohn- und Schlafräume wird dann eine Förderung nach den Grundlagen des Lärmschutzinfoblattes für den

Einbau von Schallschutzfenstern oder -türen (gegebenenfalls mit Schalldämmlüfter) gewährt (Prioritätenreihung).

Zusammenfassung der geplanten Aktivitäten und Maßnahmen zur Lärmbekämpfung, einschließlich gesetzter Ziele und anzunehmender Kosten:

Nicht bekannt

Geplante Bestimmungen zur Bewertung der Umsetzung und der Ergebnisse des Lärmschutzprogramms:

Überprüfung der Anforderungen entsprechend den Förderbedingungen

Kurze Beschreibung gegebenenfalls beiliegender Zusatzinformationen:

https://www.salzburg.gv.at/verkehr/_Seiten/laermschutz.aspx

<http://www.laerminfo.at>

18. ANHANG: PLANUNGSABSICHTEN BZW. ZIELE DER GEMEINDEN

Alle betroffenen Gemeinden (66) wurden um Benennung der von ihnen durchgeführten und geplanten Maßnahmen sowie nach den von ihnen verfolgten Strategien befragt und er- sucht, ihre Maßnahmen an die Abteilung Natur- und Umweltschutz, Gewerbe zu melden (sofern nicht bereits erfolgt).

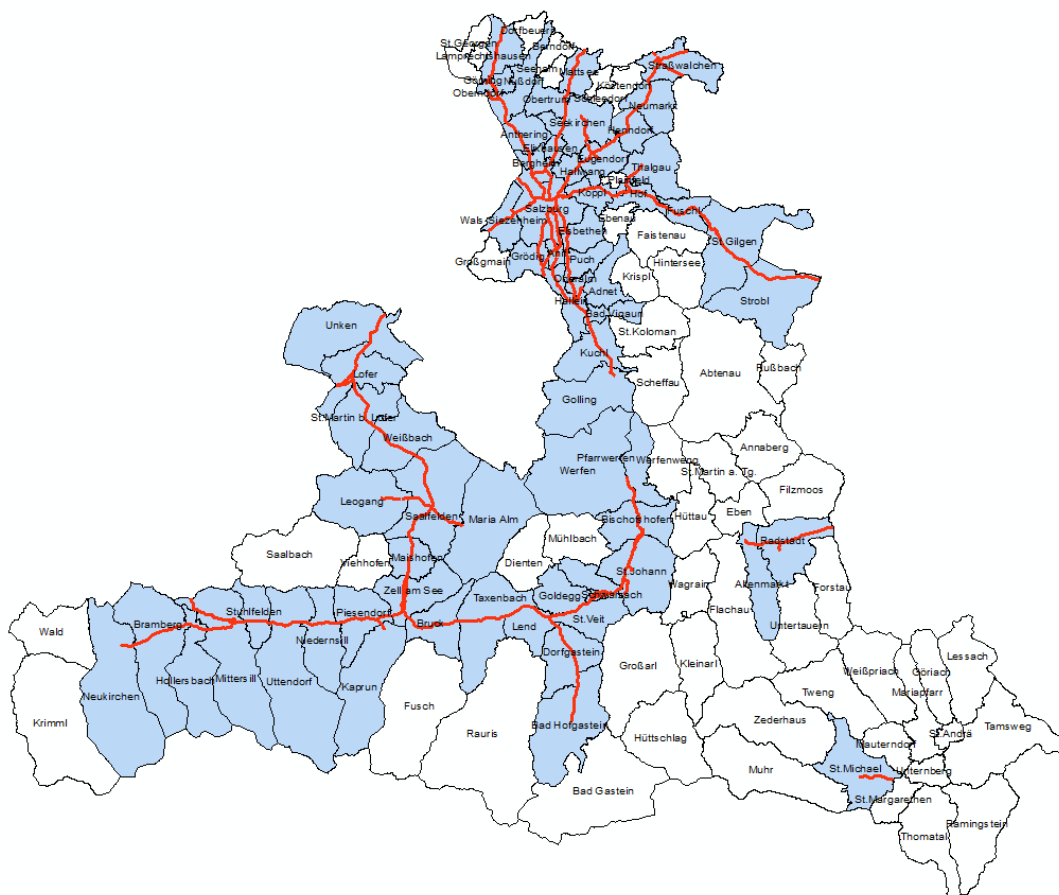


Abbildung 2: Übersicht betroffene Straßen und Gemeinden

Der Gemeindeteil befindet sich bewusst nur als Anhang zum Aktionsplan und nicht im Kern- teil des Aktionsplanes, da die Maßnahmen der Gemeinden nicht Maßnahmen des Landes darstellen. Im Sinne der EU-Umgebungslärm-Richtlinie erstellt jeder Mitgliedsstaat einen Aktionsplan. Dieser Aktionsplan ist in Österreich nach der Kompetenzverteilung (gemäß der österreichischen Bundesverfassung) für jeden erfassten Lärmverursacher gegliedert.

Die folgende alphabetische Auflistung gibt die von den Gemeinden benannten Maßnahmen und Strategien wieder bzw. ist eine Zusammenfassung davon. Betroffene Gemeinden, die hier nicht aufscheinen, haben keine Maßnahmen benannt. Alle hier angeführten Maßnah- men sind Maßnahmen, die entweder von den jeweiligen Gemeinden finanziert oder mitfi- nanziert werden. Soweit sie noch nicht oder nicht abschließend mit den zuständigen Lan- desstellen vereinbart sind, entsteht durch die Aufnahme in dieses Dokument keinerlei Zu- sage (Realisierung bzw. Finanzierung) durch das Land. Diese Gemeindemaßnahmen bezie- hen sich grundsätzlich auch auf die Landesstraßen, oft aber auch oder vorwiegend auf die nicht erfassten Gemeindestraßen. »Maßnahmenvorschläge«, die ausschließlich Wünsche an andere zuständige Stellen (ohne Beitrag der jeweiligen Gemeinde) darstellen, wurden hier

nicht als Maßnahmen der Gemeinden aufgelistet, jedoch an die zuständigen Stellen im Sinne einer Anregung weitergeleitet.

Durch die Gemeinden durchgeführte bzw. beauftragte oder mitfinanzierte Maßnahmen im untergeordneten Straßennetz (straßenbauliche, verkehrslenkende und andere Maßnahmen) dienen meist dazu, den Verkehr zu entflechten und außerhalb von Wohnbereichen abzuwickeln oder die Verkehrsmittelwahl zu beeinflussen, und tragen so indirekt zur Lärmreduktion im Planungsgebiet (Hauptverkehrsstraßen) bei. Sie sind daher hier anzuführen.

Die hier angeführten Vorhaben sind teilweise noch nicht mit den Planungen anderer Gebietskörperschaften und des Landes abgestimmt. Sie stellen aus Sicht der Gemeinden langfristige Planungen dar.

GEMEINDE ANIF

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Im Fall der S-Link Umsetzung soll die Absenkung / Unterflurtrasse Alpenstraße (Verbindung Autobahn A10 - Stadt Salzburg) umgesetzt werden.
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Bei Kennzeichnung von baulichen Lärmschutzaufgaben werden dies im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben umgesetzt
- **Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - 4 Dienstfahrzeuge
 - 2 elektrisch betriebene Kommunalfahrzeuge
 - Betreuung E-Carsharing in 2 Ortsteilen
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - Die Gemeinde strebt die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der A10 Tauernautobahn an.
 - Nachbesserung der Lärmschutzwände entlang der Alpenstraße.
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - Das Jahres-Klimaticket wird gefördert
 - Die Gemeinde beteiligt sich an Kosten für die Linien 25 und 28
 - Unterstützung der Nachttaxen
 - Unterstützung zur Anschaffung von Fahrradanhängern und Lastenfahrrädern
 - Unterstützung beim Ankauf von Fahrrädern
 - Unterstützung E-Carsharing
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - Anregung - Mitwirkung bei Asfinag für A10
 - Anregung - Mitwirkung bei Land Salzburg
 - Anregung - Mitwirkung bei Bürgerbeirat Flughafen Salzburg und Anrainer-schutzverband

GEMEINDE BAD VIGAUN

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - o Die Sanierung des Straßenbelages auf der B 159, bzw. eine 50 km/h Beschränkung im Bereich Tauglmauth wird, soweit möglich, von der Gemeinde forciert
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - o Im bereits umgesetzten REK-Neu wurde auf die entsprechenden Lärmbelastungen eingegangen
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - o Die bestehenden Lärmschutzwände sollen erhalten bleiben, bzw. saniert werden
 - o Die Gemeinde fordert im Bereich der A10 Verbesserungen.
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - o Es gibt zu den verschiedenen Öffitickets Förderungen von Seiten der Gemeinde
 - o Der Discobus für Jugendliche wird in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband gefördert, wobei ein Weiterbetrieb noch nicht abgesichert ist, Aufgrund der Neuausschreibungen
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - o Es gibt laufend Gespräche mit der Asfinag und der Landesstraßenverwaltung

GEMEINDE BERGHEIM

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - o Temporäre Fahrverbotsbeschränkung für Furtmühl- und Fischachstraße
 - o Temporäre Fahrverbotsbeschränkung für Dorfstraße
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - o Erfordernis Lärmgutachten in bestimmten Widmungskategorien sowie Prüfung deren Umsetzung
 - o Rücksichtnahme auf Lärm im Zuge von Widmungsverfahren
 - o Entsprechende Anordnung von Baukörpern bzw. einzelnen Räumen in Objekten in Richtung schallabweisender Seite
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - o ggf. Lärmschutzwände (L-101 z.B.)
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - o Förderung Lärmschutzfenster an betroffenen Objekten
 - o Klimaticket im Gemeindeamt als Leihservice
 - o Förderung zum Klimaticket

GEMEINDE GOLDEGG

- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**

- Die Gemeinde Goldegg ist im Besitz von fünf Klimatickets des SVV (übertragbare Jahreskarten), die die Goldegger Bürger kostenlos ausleihen können

GEMEINDE HALLEIN

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Ausbau des städtischen Geh- und Radwegenetzes. Damit soll der Verkehrsteilnehmer zumindest auf den innerstädtischen Kurzstrecken dazu bewogen werden vom Kfz-Verkehr auf den leisen Radverkehr umzusteigen.
 - Zusätzlich soll in der Stadt das Angebot der E-Ladeinfrastruktur ausgebaut werden. Unter anderem soll es den Wechsel auf die leiseren E-Fahrzeuge beschleunigen
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Beachtung Vorgaben der „Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg“
 - Vorausschauende Flächenwidmungsplanung unter verstärkter Berücksichtigung der umwelthygienischen Zielsetzungen (z.B. Anordnung von Immissionsschutzstreifen, Ausweisung von Betriebsgebieten als Puffer)
 - Berücksichtigung des ÖV-Einzugsbereiches in der Flächenwidmung
 - Verordnung entsprechender Schallschutz-Vorgaben in der Bebauungsplanung iSd § 53 Abs 2 Z 17 ROG
 - Erstellung von lärmtechnischen Gutachten im Bauverfahren
 - Orientierung am „Handbuch Umgebungslärm - Minderung und Ruhevorsorge“
 - Erfordernis einer schalltechnischen Beurteilung bei der Errichtung von Sichtschutzwänden bzw. Schallschutzwänden entlang von Straßen im Bauverfahren
 - Nachweis zur Behebung des Aufschließungserfordernisses "Lärm" in Form von "Schalltechnischen Projekten" und entsprechender Verordnung in den Bebauungsplänen
- **Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - Anschaffung von lärmarmen Fahrzeugen (Kehrmaschine, Müllfahrzeug, Lkw mit Ladekran, Hakenwagen für Containertransport)
 - Glassammelbehälter in Superflüsterausführung
 - Kartonpresse
 - vermehrte Nutzung von Akku Geräten (Freischneider, Rasenmäher, Motorsägen usw.)
 - Nutzung E-Bike für Einsatzleiter Fahrten
 - E-Geräteträger - Aufgrund seiner kompakten Bauweise eignet sich dieser perfekt für den Einsatz in engen Gassen/Straßen und auf Gehsteigen.
 - LKW mit Hebebühne (Steiger) - Anschaffung mit elektrischen Antrieb für die Hubarbeitsbühne, statt lauten Nebenantrieb
 - Ausrüstung Variopflug Neoprenschrüfleiste für Altstadt Schneepflug
 - Optimierung Tourenpläne (Winterdienst, Streckendienst, Abfallabfuhr)

- Fahrzeuge auf Standhalten - Fahrzeuge werden auf Stand gehalten und die Mängel umgehend repariert (Auspuffanlage usw.)
- Lager -zusammenfassende Bestellungen - Minimierung der LKW Anlieferungen
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - Errichtung einer Lärmschutzwand beim neu errichteten Kindergarten Gries an der Wiestal-Landesstraße
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - 12 Stk. kostenlos entlehnbare Klimatickets für Gemeindebürger
 - 3 Elektrofahrzeuge im Zuge eines E-Car-Sharingprojektes. Das wird von der Gemeinde durch die anteilige Finanzierung der Fahrzeuge und Stromkosten gefördert
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - Seit Jahren beantragt die Stadtgemeinde Hallein eine Temporeduktion auf der B159 auf 50 km/h zwischen Kaltenhausen und Rehhof als auch in Taxach
- **Gibt es bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung**
 - Vollziehung der Wochenenddurchfahrtssperre in der Halleiner Altstadt
 - Bereits angekaufte lärmärmere Erhaltungsfahrzeuge, Kartonpressen etc.,
 - Ein bereits im zweiten Jahr im Einsatz stehendes Laser-Fahrzeug der Stadtpolizei zur effektiven Überwachung der Einhaltung der Geschwindigkeitsbeschränkungen und des damit verbundenen Rückgangs in der Lärmentwicklung
- **Sind langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) vorhanden**
 - Trassenfreihaltung für alternative Verkehrsträger (S-Link) im REK

GEMEINDE HOF

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Geschwindigkeitsbeschränkungen in den Siedlungsgebieten im Gemeindegebiet auf 30 Km/h: in Arbeit
 - P&R Parkplatz Hinterschroffenau: geplant
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Es wird auf den rechtsgültigen FLWI-Plan Bezug genommen und dabei eventuelle Auflagen in Bebauungsplänen berücksichtigt
 - Generell werden bei Verfahren entlang der Bundes- sowie Landesstraßen die Landesstraßenverwaltung mit eingebunden
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - 5 Klimatickets des Salzburger Verkehrsbund stehen kostenlos für Bürger: innen zur Verfügung
- **Sind langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) vorhanden**
 - Verkehrsentlastung der B158 in Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg

GEMEINDE LAMPRECHTSHAUSEN

- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - o Widmung von Betriebsgebiet als Pufferzone bzw. Lärmschutz zu dahinterliegendem Wohngebiet
 - o Festlegung im Bebauungsplan zur verbindlichen Erstellung von Schallgutachten und Umsetzung der daraus resultierenden Schallschutzmaßnahmen im nachgelagerten Bauverfahren
 - o Widmung gemäß den Vorgaben der Richtlinie „Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg“
 - o Ausrichtung der Wohn- und Schlafräume an der zur Straße abgewandten Seite
- **Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - o Ankauf Elektrofahrzeug für Dienstfahrten
 - o Dienstfahrten nach Möglichkeit mit dem Fahrrad innerorts bzw. mit der Lokalbahn bei Terminen z.B. in der Stadt Salzburg
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - o Errichtung von zwei Lärmschutzwänden an der B156 in Zusammenarbeit mit dem Land Salzburg (Drittelfinanzierung: Land, Gemeinde, Grundeigentümer) im Jahr 2016
 - o Bebauung GSWB-Wohnblöcke "Am Sonnenhang" nach den Vorgaben des Schallschutzprojektes von DI Graml; Laubengänge zur Straßenseite, Wohnräume auf der abgewandten Seite
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - o Ankauf von 2 Jahreskarten für öffentlichen Verkehr und Verleih an Gemeindebürger seit 2018
 - o Seit 2023 4 Jahreskarten für öffentlichen Verkehr zum Verleih an Gemeindebürger
 - o Freifahrten für Schüler/innen bis zum 15. Lebensjahr in den Ferien für die Lokalbahn seit langer Zeit
 - o Förderung für die Anschaffung von E-Bikes bis Ende 2020
 - o Förderung für die Anschaffung von Lastenfahrrädern, Kinderfahrradanhängern, sowie Behindertenfahrrädern und Radumbauten
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - o Ausbau des Radwegenetzes z.B. Anregung Lückenschluss Geh- und Radweg bis Kreisverkehr Oberndorf/Göming, Geh- und Radweg nach Dorfbeuern
 - o LKW-Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 7,5 Tonnen auf der B156 (ausgenommen Ziel- und Quellverkehr) erlassen von der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung am 12.03.2020
 - o Festhalten an der Umfahrungstrasse für eine Westumfahrung
- **Gibt es bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung**
 - o siehe vorherige Punkte

- **Sind langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) vorhanden**
 - o Erlassung einer Verordnung für eine Umfahrungstrasse Lamprechtshausen
 - o Errichtung Umfahrung Lamprechtshausen, bevorzugt als Unterflurtrasse

GEMEINDE LEOGANG

- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - o Bei Neuausweisung von Bauland in lärmbelasteten Bereichen wird die Richtlinie "Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg" berücksichtigt. Es sind die erforderlichen Maßnahmen in schallschutztechnischen Gutachten dokumentiert und werden in den weiteren Verfahren berücksichtigt. Auch eventuell erforderliche Abstände zu Verkehrsträgern werden im Widmungsverfahren berücksichtigt
- **Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - o Beim Austausch der Gemeindefahrzeuge werden nach Möglichkeit lärmarme Fahrzeuge angeschafft
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - o Nach Möglichkeit werden Lärmschutzwände, Lärmschutzwälle zur Verringerung der Schallübertragung eingesetzt
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - o Es wurde bereits ein Postbus- Shuttle mit neuen Haltestellen im gesamten Gemeindegebiet eingerichtet, welches sich sehr gut bewährt. Dazu wird ein Kostenanteil von der Gemeinde übernommen. Weiters werden den Gemeindebürgern Salzburger Klimatickes - plus leihweise und kostenlos zur Verfügung gestellt
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - o Es wurden Anregungen zum Ausbau bzw. Erweiterung des Angebots des Postbusshuttles getätigt. Eine Erweiterung des Gebietes bis Saalfelden sowie die Aufstockung der Anzahl Fahrzeuge + Fahrer wäre erstrebenswert
- **Gibt es bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung**
 - o Die 2018 getroffenen Maßnahmen wurden umgesetzt:
 - Verbesserung der Ortseinfahrt inkl. Bushaltestelle
 - Dorfplatzgestaltung inkl. Begegnungszone
 - Anwendung der Richtlinie Immissionsschutz in Raumordnungsverfahren, Land Salzburg
 - Anschaffung von lärmarmen Fahrzeugen beim Austausch von Gemeindefahrzeugen
 - Errichtung der Lärmschutzwand Hirnreit - Stadlbauersiedlung
 - Einrichtung des Postbus - Shuttles
 - Behebung der Straßenschäden an der B164

GEMEINDE MITTERSILL

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - o Errichtung P+R Parkplatz bei der Lokalbahn-Haltestelle im Ortsteil Rettenbach (2022)
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - o Bei Baulandausweisungen wird im Zuge des Widmungsverfahrens die Lärmbelastung beurteilt, als Grundlage dient hierfür meist ein Lärmgutachten, welches vom Widmungswerber vorgelegt wird. Unser Ortsplaner stellt sodann die Handlungsstufe im Sinne der Richtlinie "Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg" fest. Darüber hinaus werden - falls erforderliche - weitere Maßnahmen vorgeschrieben, wie die Gebäudeausrichtung, Lage der Aufenthaltsräume, udgl.
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - o Bei der Westeinfahrt nach Mittersill (B165) wurde von der Landesstraßenverwaltung eine Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 200 m errichtet
 - o Im Ortsteil Felben wurde das Baulandsicherungsmodell Felben II realisiert, durch die Nähe zur Felbertauernstraße war die Errichtung eines Lärmschutzes unumgänglich. Nach mehreren verworfenen Varianten (Lärmschutzwand, Lärmschutzwall) wurde entlang des Planungsgebietes ein durchgängiger Wohnbau errichtet, welcher nun als Lärmschutz für die dahinterliegenden Grundstücke dient. Bei diesem Wohnbau selbst wurden die Fassadenöffnungen, sowie die Lage der Aufenthaltsräume und die Schalldämmwerte der Außenbauteile vorgegeben

GEMEINDE NEUMARKT AM WALLERSEE

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - o Ausbau der Geh- und Radwege bzw. des Landesradwegenetzes gemäß den vorliegenden Planunterlagen (Geh- und Radfahrkonzepte, etc.)
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - o Aktuell: Neuauftellung des REK in Bearbeitung
 - o Maßnahmen: Es wird gemäß den Vorgaben der Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg, vorgegangen
 - o Flächenwidmungsänderungen, Bebauungspläne, REK: Betrachtung der jeweiligen Flächen - Maßnahmen werden gemäß den vorliegenden Randbedingungen gewählt und vorgeschrieben, wie beispielsweise Widmungsabstände, etc.
- **Wahl der Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - o Bei Neuanschaffungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde wird auf einen lärmarmen Fuhrpark, die Ausstattung mit lärmarmen Reifen (bei Kommunalfahrzeugen), auf geräuschgedämmte Recyclinghof-Ausstattungen, etc. geachtet
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - o Erneuerung und Sanierung und Verlängerung der Lärmschutzwand im Bereich B1 - Breinberg

- Lärmschutzmaßnahmen im Bereich B1 Kühberg - in den Bereichen ohne Wall
- Lärmschutzmaßnahmen im Bereich B1 Richtung Bildungszentrum Sighartstein
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - Kostenlose Verleihung von 6 Jahreskarten für die Benützung des Salzburger Verkehrsverbundes (gesamtes Bundesland - übertragbare Karten)
 - Zuschuss zum Nachtschwärmer-Bus
 - Eigene Buslinie, die vom Salzburger Verkehrsverbund betrieben wird, im Gemeindegebiet Neumarkt (Buslinie 133) >> kontinuierlicher Ausbau und Verbesserung der Taktzeiten

GEMEINDE NIEDERNSILL

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Herstellung P+R
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Abstände, Neuausweisung "Immissionsschutz"
- **Wahl der Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - Kommunalbereifung
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - Lärmschutz Lengdorf
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - Gratis (Verleih) 2x Klimaticket
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - Geschwindigkeitsreduktion Bereich Steindorf

GEMEINDE OBERTRUM AM SEE

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Errichtung von weiteren P&R Plätzen
 - Einführung eines innerörtlichen Shuttles sowie "Mitfahrbankerln"
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Im Bauverfahren wird auf die lärmbelasteten Flächen eingegangen, die Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg wird angewendet
 - Durch Einhaltung der lärmtechnischen Vorgaben für ein entsprechendes Schallpegelklima entstehen zu große Entfernungen zu Busverbindungen. Sinnvollerweise sollen hier Lärmschutzbauten zum Einsatz kommen, um entsprechende Wohnflächen zu gewinnen
- **Wahl der Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - Vermehrter Ankauf elektrobetriebener Fahrzeuge für Bauhof und Gemeinde
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - Zuschuss zum ÖPNV von rund € 37.000 im Jahr

- Der Bevölkerung stehen mehrere Klimatickets kostenfrei für Tagesnutzungen zur Verfügung

GEMEINDE PFARRWERFEN

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Kreisverkehr im Bereich Autobahnzubringer Imlau, gemeinsam mit Gemeinde Werfen
 - Eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h entlang der L229 bzw. teilweise mit 60 km/h wurde umgesetzt und soll erweitert werden
 - Park & Ride Parkplatz Werfen, Fertigstellung 2023
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Anwendung der Richtlinie Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg
 - Im Raumordnungsverfahren werden Schutzabstände vorgeschrieben und Lärmbelastungen in der Widmung berücksichtigt
 - Mit Gebäudeausrichtung und Anordnung der lärmsensiblen Räume an der lärmabgewandten Gebäudeseite wird entgegengewirkt
 - Die gesetzlichen Bestimmungen des § 9 BauPolG, des § 2 BauTG, und die OIB bzw. ÖNORM B 8115 Teil 1 - 4 sind einzuhalten (z.B. Lärmschutzfenster, Schalldämmlüfter)
- **Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - Ankauf eines Elektrofahrzeuges für den Gemeindefuhrpark
 - Erweiterung E- Ladeinfrastruktur und unkomplizierte Abrechnung mit Kunden
 - Anschaffung von Jobrädern (E-Bike) für Bedienstete
 - Ausstattung von Kommunalfahrzeugen mit lärmarmen Reifen
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - Laufend Geländeanschlüttungen als Lärmschutzmaßnahme
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - Ausbau des Meilensteinprojektes W3 Shuttles
 - Zahlungen an den Pongauer Verkehrsverbund
 - Ankauf weiterer SVV-Schnuppertickets
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - Erweiterung des Lärmschutzes an der ÖBB-Strecke
 - Dauernde Evaluierung des Reiseverkehrs auf der A10 mit Land und Asfinag (Abfahrtssperren, Ausbau öffentlicher Verkehr, Portalampeln)
 - Diverse Geschwindigkeitsbegrenzungen (L229, B99, B159)
 - Überarbeitung Lärmschutzkonzept entlang der A10
- **Gibt es bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung**

- Ankauf von mehreren mobilen und fixen Geschwindigkeitsmessgeräten mit Auswertungssoftware zur Überwachung der Geschwindigkeiten
- Einführung des W3 Shuttles mit Dezember 2019
- Park & Ride Anlage Werfen und Wengerbach wurden errichtet
- Insgesamt drei öffentliche E-Ladestationen wurden errichtet
- Einführung eines E-Carsharing beim Dienstleistungszentrum
- Jobräder (E- Bikes) für den Seniorenwohnhausverband wurden angeschafft (Sanfte Mobilität)
- **Sind langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) vorhanden**
 - Auflösung der Eisenbahnkreuzung in Pfarrwerfen und Prüfung einer Unterführung bzw. Alternativroute zur Stau-, Gefahr- und Lärmentschärfung im Ortsgebiet

GEMEINDE PIESENDORF

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Errichtung / Situierung Kinderbetreuungsplätze (Kindergarten) im Ortsteil "Friedensbach / Walchen" - Verkehrsentflechtung und beste Anbindung an den bestehenden Geh- u. Radweg
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Im Zuge der Neuerstellung des räumlichen Entwicklungskonzeptes werden die Forderungen / Empfehlungen zur Thematik "Lärmschutz" eingearbeitet und berücksichtigt
 - Lärmschutzmaßnahmen werden im Zuge der Erstellung von Bebauungsplänen und in weiterer Folge im Bauverfahren berücksichtigt
- **Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - Es erfolgen hier laufend Anpassungen an den Stand der Technik. (Beispiel - Nutzung eines E-PKW für alle Dienstfahrten aus den Bereichen der Gemeindeverwaltung)
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - Koordinierung zur Errichtung einer von Anrainern finanzierten Lärmschutzwand im Bereich Ortsteil "Walchen"
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - Bereitstellung von 2 landesweit gültigen Klimatickets zur Nutzung durch die Gemeindebürger
- **Gibt es bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung**
 - Rückschau u. laufende Evaluierungen

GEMEINDE SANKT MARTIN BEI LOFER

- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Erstellung von Lärmgutachten in Verbindung mit geeigneten Maßnahmen

- **Rechtliche und wirtschaftliche Maßnahmen**
 - o Klimatickets/Schnuppertickets
 - o E-Carsharing Bus
 - o ÖPNV Förderung/Nachtbus
 - o Förderung Skibus
 - o Kindergartenbus
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - o Beantragung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen (Tempolimit, Verkehrsteiler)
 - o Geschwindigkeitsmessungen und -messanzeigen
 - o Fußgänger-/Radfahrerübergänge
- **Sind langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) vorhanden**
 - o Erarbeitung eines Lärmschutzkonzeptes durch Bauphysiker
 - o B311 verkehrsplanerisches Konzept

GEMEINDE SANKT MICHAEL IM LUNGAU

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - o Forcierung des Radverkehrs durch Ausarbeitung eines gut strukturierten Radwegenetzes entlang der B96
 - o Transitverbot für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen und für Sattelzüge. Ausgenommen wird der Ziel- und Quellverkehr (Umsetzung 2020)
 - o Verlängerung Ortsgebiet auf der B96
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - o Im Raumordnungsverfahren werden Schutzabstände vorgeschrieben und Lärmbelastungen in der Widmung berücksichtigt
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - o LungauCard, diese ermöglicht neben vielen touristischen Vergünstigungen auch die Mitfahrt um € 1 für das öffentliche Verkehrsmittel

GEMEINDE SANKT VEIT IM PONGAU

- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - o Die Gemeinde St. Veit, die ÖBB und das Land Salzburg haben sich für eine umfangreiche Schienen-Bestandsstreckensanierung mit Rücksichtnahme der dazu parallel verlaufenden B311 abgestimmt, um die finanziellen Mittel optimal in einem Gesamtlärmschutzprojekt für Schiene und Straße zu bündeln

GEMEINDE STRASSWALCHEN

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**

- Temporeduktionen und Tonagebeschränkungen im Ortsgebiet. Konkret in der Ortsdurchfahrt an der B1 - Der Durchzugsverkehr soll auf die Umfahrungsstraße umgelagert werden
 - Umfassende 30 km/h Zonen im Hauptsiedlungsgebiet
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Maßnahmen werden mittels schalltechnischen Gutachtens in Bebauungsplänen verankert und im Bauverfahren vorgeschrieben
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - Lärmschutzwand im Bereich der B1 Richtung Frankenmarkt seitens des Landes kurz vor der Ausführung
 - Errichtung der 2. Spange der Umfahrungsstraße soll forciert werden
- **Sind langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) vorhanden**
 - Komplette Umfahrung Straßwalchen, inkl. Steindorf

GEMEINDE THALGAU

- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Neuausweisungen laut Richtlinie "Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg"

GEMEINDE UNKEN

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Errichtung eines Park & Ride Parkplatzes
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Lärmbelastete Flächen werden mit entsprechenden Kennzeichnungen versehen
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - Unterstützung der betroffenen Anrainer bei der Beantragung von Lärmschutzwänden bzw. Lärmschutzmaßnahmen
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - Die Gemeinde Unken hat für ein ganzes Jahr zwei Jahres ÖPNV Tickets erworben, welche Gemeindebürgern kostenlos zur Verfügung gestellt werden

GEMEINDE UTTENDORF

- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Widmungsabstände, Lärmschutzgutachten, Baulicher Lärmschutz
- **Maßnahmen zur Verringerung der Schallübertragung**
 - Lärmschutzwall Teilabänderung im Bereich „Tobersbach Südost - Bichlwirt (Maier)“, Bereich Wagnergasse

GEMEINDE WEISSBACH BEI LOFER

- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - o Im Zuge der generellen Überarbeitung des FWP wurden angrenzend an Landesstraßen Immissionsschutzstreifen ausgewiesen
 - o Bei Bauverfahren wird darauf geachtet, dass z.B. Schlafräumlichkeiten im Gebäude abgewandt zu den Landesstraßen situiert werden
 - o Im Zuge von Raumordnungsverfahren stellt die Stellungnahme des Referats für Immissionsschutz des Landes Salzburg eine wichtige Grundlage dar, die auch in den weiteren Verfahren entsprechend berücksichtigt wird
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - o Ein E-Auto Carsharing Modell wurde durch die KEM (Klima- und Energie-Modellregionen) integriert. Das Fahrzeug wird überwiegend von der Gemeinde und den damit in Verbindung stehenden Institutionen genutzt, z.B. Verein Leader Saalachtal, Verein Naturpark Weißbach. Zudem können Gemeinde Bürgerinnen sich das Fahrzeug ausleihen
 - o Als e5 Gemeinde werden bei Vorlage der Rechnung für ÖFFI-Tickets (Jahres- oder Monatsfahrkarten) 25 % vom Kaufpreis refundiert
 - o 4 Klimatickets Salzburg können kostenlos bei der Gemeinde ausgeliehen werden
 - o Die Gemeinde unterstützt das Projekt www.bergsteigertaxi.at durch Übernahme der Mautkosten sowie der Druckkosten für das Prospekt und Homepage
 - o Die Gemeinde unterstützt das Projekt www.almerlebnisbus.com durch Gestaltung der Homepage und durch Aktionstage
- **Sind langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm (Straßenverkehrslärm) vorhanden**
 - o Ziel wäre eine 50 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung bis zum Ortsteil Frohnwies zu erreichen, um dadurch den damit in Verbindung stehenden Lärm einzudämmen

GEMEINDE WERFEN

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - o P+R Parkplatz beim Bahnhof Werfen wurde als Gemeinschaftsprojekt mit den Nachbargemeinden und den ÖBB errichtet
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - o Die Gemeinde übernimmt ein Drittel der Kosten für die Super S´coolcard
 - o Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Gartis-Schibus nach Werfenweng
 - o Die Gemeinde Werfen leistet einen Beitrag zum W3-Shuttle
- **Ergänzende Maßnahmen in anderen Zuständigkeitsbereichen**
 - o Anregungen an die ASFINAG, den dringend notwendigen Lärmschutz entlang der A10 auszubauen

- **Gibt es bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung**
 - Überarbeitung des REK abgeschlossen
 - Verdichtung nach innen
 - Im Bereich der Kanalisation wurde ein großer Teil auf selbstnivellierende Kanaldeckel umgerüstet
 - Zuschüsse zum Pongau-Takt und zum Schibus wurden bzw. werden gewährt
 - E-Ladestationen wurden in Werfen und Tenneck errichtet
 - Im Ortszentrum gibt es eine Parkraumbewirtschaftung
 - Auf Gemeindestraßen in den Ortsgebieten gibt es eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h
 - Mobile Geschwindigkeitsanzeigen werden an wechselnden Standorten aufgestellt

GEMEINDE ZELL AM SEE

- **Maßnahmen der Verkehrs- und Infrastrukturplanung bzw. im Verkehrsfluss und Infrastrukturbetrieb**
 - Errichtung einer Begegnungszone und Mobilitätspoint beim Bahnhof
 - Errichtung S-Bahn Haltestelle
 - P+R Bahnhof
 - Fahrradunterstellplätze Bereich Bahnhof
 - Verkehrsberuhigung Unterstadt (Saalfeldnerstraße und Magazinstraße)
 - Radwegunterführung Saalfeldnerstraße unter ÖBB Trasse zur Anbindung des Tauernradweges (nördlich vom Hotel Freiberg)
 - Geh- und Radweganbindung vom Bereich Badeplatz Erlberg Richtung Bruck
 - Ausbau E-Tankstellen
 - Zurverfügungstellung Klima Ticket für die Bevölkerung
 - E-Fahrräder als Dienstfahrräder für MitarbeiterInnen
- **Maßnahmen der Raumordnung und im Bauverfahren**
 - Maßnahmen der Raumordnung und in Bauverfahren werden laufend angewandt
 - Bei Umwidmungen und Bauvorhaben werden die Richtlinien Immissionsschutz in der Raumordnung, Land Salzburg angewandt
 - Erforderliche Schallschutzmaßnahmen sind in einem Schallschutzgutachten nachzuweisen. Umsetzung der Maßnahmen wird verpflichtend vorgeschrieben
 - Stellplatzreduzierung zugunsten von Radfahrern und Fußgängern mittels Mobilitätskonzept bei Neubauten
- **Wahl von Quellen mit geringerer Lärmentwicklung**
 - Anschaffung E-Fahrzeug für Bedienstete in der Verwaltung, sowie ein E-Fahrzeug für den Wirtschaftshof-Fuhrpark
 - BVH »Limberg«

- Einhausung der Altstoffsammelstellen zum Zwecke der Lärmentlastung
- Umrüstung Kanaldeckel auf »Self-level«
- **Rechtliche oder wirtschaftliche Maßnahmen**
 - Lärmschutzfenster-Förderung durch Stadtgemeinde
 - Finanzieller Beitrag zur Unterstützung des »ÖPNV-Pinzgau«
 - Finanzierung und Organisation »Bürgerbus Zell am See«
 - Finanzielle Unterstützung Nachtbus
- **Gibt es bereits vorhandene oder zur Realisierung absehbare Maßnahmen und Ziele zur Lärminderung**
 - Erweiterung der Lärmschutzwand Entlastungsstraße Zell am See Süd
 - Errichtung der Lärmschutzwand im Zusammenhang mit dem Wohnbau Son-nengarten Limberg
 - Geschwindigkeitsbeschränkung 50 km/h B168 Bereich Bruckberg
 - Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h L247 Zentrum Thumersbach etc.

STADTGEMEINDE SALZBURG

Der Ballungsraum Stadt Salzburg ist nicht Teil dieses Aktionsplanes. Für den Ballungsraum wurde ein eigener Aktionsplan erstellt.

